



INFORMATIONEN ÜBER BUNDESWASSERSTRABEN UND HINWEISE FÜR DIE SPORTSCHIFFFAHRT



Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



- SÜDWEST** Bezeichnung einer Wasser- und Schifffahrtsrichtung
- MAINZ** □ Sitz einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
- Mannheim** ◇ Sitz eines Wasser- und Schifffahrtsamtes u. dgl.



Liebe Freunde des Wassersports, liebe Wassersportlerinnen und Wassersportler,

es ist schon eine gute Tradition, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit dieser Broschüre über unsere Bundeswasserstraßen und die Verkehrsvorschriften einschließlich der speziellen Regelungen für die Sportschifffahrt informiert. Auch 2006 sind weitere Binnenwasserstraßen dazu gekommen, auf denen das Befahren mit Sportbooten ohne Führerschein möglich ist. In dieser Broschüre sind sie aufgeführt. Damit können Wassersportler neue Wasserlandschaften im Land Brandenburg erleben. Erste Erfahrungen zeigen, dass die Erweiterung unserer Binnenwasserstraßen für ein führerscheinfreies Befahren zu einer positiven Bilanz geführt hat. Schifffahrtspolizeiliche Probleme hat es nicht gegeben. Die weitere, hoffentlich wieder positive Entwicklung wird zeigen, ob und wenn ja, welche Bundeswasserstraßen endgültig für das führerscheinfreie Befahren zugelassen werden können. Die seit 2000 zunächst als Modellversuch gestartete Regelung hat dazu geführt, dass der Wassertourismus insbesondere in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ständig zugenommen hat. Zunehmend werden neben traditionellen ausländischen Revieren, z.B. in Frankreich und den Niederlanden, unsere durch einzigartige Natur- und Kulturlandschaften geprägten Binnenwasserstraßen befahren. Eng damit verbunden ist ein Wachstum an Charterunternehmen und weiterer mit dem Tourismus verbundener Einrichtungen.

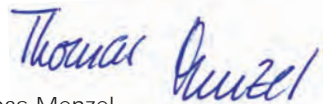
Allerdings sind nicht alle Binnenwasserstraßen gleichermaßen geeignet, diese mit einer Charterbescheinigung zu befahren. Gründe, die dagegen sprechen können, sind rege Güterschifffahrt, dichter Sportbootverkehr, ständig zunehmende Fahrgastschifffahrt und spezifische Bedingungen der zu befahrenden Wasserstraße. Auch in der kommenden Saison wird es insbesondere im innerstädtischen Bereich Berlins durch Bautransporte und Bauarbeiten zu Einschränkungen für die Sportschifffahrt kommen. Um den gewachsenen Nachfragen zu entsprechen, ist aber das uneingeschränkte Befahren an Sonnabenden, Sonntagen und an Feiertagen vorgesehen.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sieht es als ihre Aufgabe an, die Binnenschifffahrtsstraßen immer attraktiver zu machen. So ist die verlängerte Nordkammer der Schleuse Wernsdorf an der Spree-Oder-Wasserstraße seit dem 21. November 2006 mit einer nutzbaren Kammerlänge von 115 m für den Schiffsverkehr freigegeben.

Weitere Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an und in unseren Binnenwasserstraßen sollen dazu beitragen, dass die Berufs- und die Freizeitschifffahrt immer sicherer und leichter werden.

Ihnen allen, die wieder oder zum ersten Mal mit oder ohne Sportbootführerschein unsere Binnenwasserstraßen befahren, wünsche ich schöne und erlebnisreiche Stunden und stets eine Handbreit Wasser unter dem Kiel!

Ihr



Thomas Menzel

Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Inhaltsverzeichnis

1	Wasserstraßenausbau im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost	5	2.19	Regeln für das Stillliegen	33
1.1	Projekt 17 – Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover-Magdeburg-Berlin	6	2.20	Badeverbot	34
1.1.1	Das Wasserstraßenkreuz Magdeburg	6	2.21	Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei	35
1.1.2	Der Elbe-Havel-Kanal	8	2.22	Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern	35
1.1.3	Die Untere Havel-Wasserstraße	9	2.23	Zusätzliche Bezeichnung für Seen und seeartige Erweiterungen	35
1.1.4	Die Berliner Wasserstraßen	11	3	Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost	36
1.2	Die Havel-Oder-Wasserstraße	12	4	Schifffahrt auf dem Mittellandkanal einschließlich Kanalbrücke Magdeburg	40
1.3	Die Elbe	14	5	Sportbootführerscheinpflicht auf Binnenschifffahrtsstraßen	41
1.4	Der Oder-Spree-Kanal	16	6	Schleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost mit Betriebszeiten, Sprechfunkkanäle und Rufnummern	44
1.5	Durchführung von Baumaßnahmen	17	7	Selbstbedienungsschleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost	53
2	Wichtige Regelungen aus der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	18	8	Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes	54
2.1	Schiffsführer	18	9	Sonderbestimmungen und Verkehrsbeschränkungen für Kleinfahrzeuge	57
2.2	Allgemeine Sorgfaltspflicht	18	9.1	Sonderbestimmungen	57
2.3	Rettung und Hilfeleistung	18	9.2	Segeln	57
2.4	Fahrgeschwindigkeit	19	9.3	Stillliegen	58
2.5	Lichter und Signalleuchten	19	9.4	Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt/Verkehrsregelung	58
2.6	Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	20	10	Wasserski/Wassermotorräder	61
2.7	Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	20	10.1	Wasserskilaufen	61
2.8	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	20	10.2	Wassermotorräder	66
2.9	Schallzeichen	21	10.3	Charterbescheinigung	67
2.10	Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen	21	11	Nautische Informationen	70
2.11	Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander	24	12	Kitesurfen	72
2.12	Vermeidung von Wellenschlag	25	13	Sicherheitshinweise für Wassersportler	73
2.13	Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen	26	14	Ahndung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Binnenwasserstraßen	74
2.14	Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines	26	15	Zuständige Behörden	78
2.15	Durchfahren der Schleusen	26	15.1	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	78
2.16	Reihenfolge der Schleusungen	29	15.2	Wasserschutzpolizeien der Länder	79
2.17	Unsichtiges Wetter	30	16	Öffentliche Sportbootliegestellen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin	80
2.18	Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen im Bereich der WSD Ost	32			

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Übersichtskarte mit Wasser- und Schifffahrtsamtsbereichen



1 Wasserstraßenausbau im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Die wirtschaftliche Entwicklung vor dem Hintergrund der Einheit Deutschlands, der Vollendung des EU-Binnenmarktes und der politischen und wirtschaftlichen Öffnung Osteuropas wird die Nachfrage nach Verkehrsleistungen weiter steigen lassen. Die Verkehrsprognosen gehen deshalb von einer deutlichen Steigerung des Verkehrsaufkommens aus.

Damit dies nicht zu unvermeidbaren Überlastungen führt, wird eine sinnvolle Nutzung der arbeitsintensiven Vorteile der Verkehrsträger Binnenschiff, Bahn und Lkw wichtiger denn je. Dabei kommt der Binnenschifffahrt als einem sicheren, leistungsfähigen, kostengünstigen und energiesparenden Verkehrsmittel besondere Bedeutung zu, denn nirgendwo können Transporte umweltschonender durchgeführt werden als auf der Wasserstraße. Damit auch der Kostenvorteil im Güterfernverkehr auf dem Wasserweg überzeugend zur Geltung kommen kann, müssen die Wasserstraßen den Einsatz moderner Motorgüterschiffe und Schubverbände möglich machen.

Dies ist aber auf den wichtigsten Wasserstraßen in den neuen Bundesländern zur Zeit noch nicht möglich, denn ihr Ausbaustandard entsprach zur Wiedervereinigung dem der 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Seitdem die Dampfschlepper und Schleppkähne von den größeren Motorgüterschiffen und Schubverbänden abgelöst worden sind, hätten die Kanalstrecken ausgebaut werden müssen. Statt zu modernisieren unterhielt man im Wesentlichen nur die für die Motorschifffahrt zu knapp bemessenen Wasserstraßen unter hohem Kostenaufwand, beseitigte immer wieder Schäden an Ufern und Sohle.

Nach dem von der Bundesregierung und dem Bundestag beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 1992 sollen die wichtigsten Bundeswasserstraßen im Bereich der WSD Ost dem westeuropäischen Standard angepasst werden. Der behutsame Wasserstraßenausbau gehört zu einer ökologisch ausgerichteten Verkehrspolitik, die die umweltverträgliche Bewältigung des anwachsenden Verkehrs zum Ziel hat. In den neuen Bundesländern verbessert er die Wettbewerbsfähigkeit der umweltschonenden Binnenschifffahrt und hilft den jeweiligen Wirtschaftsregionen, zukunftsorientierte Standortbedingungen zu sichern. Dadurch werden weit über die Binnenschifffahrt hinaus Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen. Die bereits begonnenen und die geplanten Baumaßnahmen werden umweltverträglich ausgeführt und nehmen Rücksicht auf die Wasserstraßenanlieger und die anderen Nutzer der Wasserstraßen.

1.1 Projekt 17 - Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover-Magdeburg-Berlin

Mit dem Projekt 17 der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit erhalten die neuen Bundesländer einen leistungsfähigen Wasserstraßenanschluss an das westeuropäische Kanalnetz und damit Zugang zu den Nordseehäfen. Der Ausbau erfolgt für 110 m-Motorgüterschiffe mit 2000 t und 185 m-Schubverbände mit 3500 t Tragfähigkeit bei 2,80 m Ladungstiefgang. Entsprechend ihrer regionalen Zuständigkeit betreut die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte den Ausbau des

- Mittellandkanals Ost, von der Schleuse Sülfeld bis vor das Schiffshebewerk Rothensee.

Die WSD Ost betreut die folgenden Teilprojekte:

- Bau des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg einschließlich der Anbindung des
- Magdeburger Hafens,
- Ausbau des Elbe-Havel-Kanals,
- Ausbau der Unteren Havel-Wasserstraße und des Havelkanals bis zum geplanten Güterverkehrszentrum Wustermark und
- Ausbau von zwei Wasserstraßen in Berlin: Nordtrasse Richtung Westhafen und Teltowkanal Richtung Königswusterhausen und Eisenhüttenstadt.

1.1.1 Das Wasserstraßenkreuz Magdeburg

Mit dem im Juni 1997 begonnenen und im Oktober 2003 abgeschlossenen Bau des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg ist eine ganzjährige wasserstandsunabhängige Elbequerung erreicht worden. Sie erfolgt mittels einer 918 m langen stählernen Kanalbrücke. Davon überspannen 690 m das Vorland im Bereich des Hochwasserabflusses und 228 m die Elbe im Bereich des Mittelwasserbettes. Anstelle des einst geplanten Doppelhebewerkes in Hohenwarthe wurde eine Doppelschleuse 190 m x 12,5 m mit Sparbecken errichtet, die die ca. 18 m hohe Wasserstandsunterschied zwischen Mittellandkanal und Elbe-Havel-Kanal überwindet. Durch die Sparbecken wird der Wasserbedarf um 60 % gesenkt, die restlichen 40 % werden bei Bedarf über ein Pumpwerk wieder hochgepumpt. Die Kanalbrücke und die Doppelschleuse Hohenwarthe sind im Oktober 2003 fertiggestellt worden. Für den vollschiffigen Anschluss des Magdeburger Hafens ist 2001 neben dem Schiffshebewerk Rothensee eine Schleuse 190 m x 12,5 m ebenfalls mit Sparbecken in Betrieb gegangen. Der Rothenseer Verbindungskanal wird ausgebaut. In seinem südlichen Abschnitt entsteht eine Hafenschleuse, die bei ausreichenden Wasserständen der Elbe zur freien Durchfahrt offen bleibt. Bei zu niedrigen Wasserständen der Elbe geht sie in Betrieb und sichert in der Zufahrt vom Mittellandkanal und in den Häfen den erforderlichen Wasserstand für Schiffe mit 2,80 m Tiefgang.



Wasserstraßenkreuz
Magdeburg, Kanalbrücke



Wasserstraßenkreuz
Magdeburg

1.1.2 Der Elbe-Havel-Kanal

Der Elbe-Havel-Kanal folgt in wesentlichen Teilen früheren natürlichen Wasserläufen. Dieses Teilvorhaben des Projektes 17 reicht vom km 325,6 östlich Niegripp bis zum km 379,00 bei Wusterwitz. Der rd. 53 km lange Kanal besteht, soweit noch nicht ausgebaut, aus einem Muldenprofil mit einer Wasserspiegelbreite von 35,5 m und einer Wassertiefe von 3,5 m in der Kanalachse. Die geplanten Ausbaumaßnahmen sehen vor, die Wasserspiegelbreite im Kanalabschnitt auf 55 m als Trapezprofil zu verbreitern. Die Verbreiterung erfolgt nach Abwägung der Umweltaspekte möglichst jeweils nur auf einer Seite. Das verbleibende Ufer erhält ein neues Deckwerk. Die Sohle wird entsprechend den Regelabmessungen des norddeutschen Kanalnetzes auf 4 m vertieft.

Zum Ausbau des Elbe-Havel-Kanals gehört auch der Neubau von je einer zweiten Schleusenkammer mit 190 m Nutzlänge und 12,50 m lichter Breite an den Kanalstufen Zerben und Wusterwitz. Es wird ein neuer, gemeinsamer Steuerstand für die jeweils alte und neue Kammer geplant. Der Auftrag für den Ausbau des unteren Vorhafens der Schleuse Wusterwitz ist vergeben, der erste Spatenstich erfolgte im September 2006. Die Fertigstellung der Schleusen Wusterwitz und Zerben ist bis zum Jahr 2012 vorgesehen. Rund 31 Kilometer Strecke sind fertiggestellt, für 3,9 Kilometer besteht Baurecht, 9,25 Kilometer befinden sich in einem laufenden Planfeststellungsverfahren, und für weitere 5,8 Kilometer sind Planfeststellungsverfahren in der Vorbereitung.



Schleuse Wusterwitz. Eine zweite Schleusenkammer ist links neben der vorhandenen geplant.

1.1.3 Die Untere Havel-Wasserstraße

Die Untere Havel-Wasserstraße verläuft in West-Ost-Richtung von km 66,7 im Plauer See bis km 16,4 im Jungfernsee in einem weiteren Teilvorhaben des Projektes 17. In diesem Bereich besteht die UHW aus Seen, seeartig erweiterten Flussabschnitten mit 15 kurzen Durchstichen sowie zwei Kanalstrecken. Von landschaftlich besonderem Reiz und ökologischem Wert ist der Bereich der Flusshavel zwischen Brandenburg und Ketzin. Diese heute einmalige Landschaft verdanken wir auch dem Zutun des Menschen. Urkundlich erwähnt werden der erste Mühlenstau in Brandenburg 1309 und der Beginn einer Kammerschleuse 1548. Durchgängige Regulierungsarbeiten wurden in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts eingeleitet.

Der ökologisch wertvolle Abschnitt zwischen den Städten Brandenburg und Ketzin bleibt von sichtbaren Ausbaumaßnahmen weitgehend unberührt. Die Fahrwasserbreiten in dieser „natürlichen“ Strecke mit ihren Durchstichen sind überwiegend ausreichend. Lediglich an drei Stellen sind im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Kurvenverbreiterungen, die in ein Ufer eingreifen, erforderlich. Damit werden nur noch 3% der Ufer im Bereich der Fluss- und Seenlandschaft in ihrer Linienführung verändert. Im Bereich des Deetzer Knies werden keine Ufer abgegraben. Ermöglicht wurde diese Eingriffsverringerung durch ein neues Trassierungsverfahren



Die Untere Havel-Wasserstraße bei Deetz



Blick über die Vorstadtschleuse Brandenburg in Richtung Westen

der Bundesanstalt für Wasserbau, Karlsruhe, zur Ermittlung der erforderlichen Fahrspurbreite von Binnenschiffen in kurvenreichen Strecken. Die erforderliche Wassertiefe ist abhängig von der Gewässerbreite und der Lage des Fahrwassers zum Ufer. Ein Drittel der Strecke muss um 0,3 m und zwei Drittel müssen um 0,8 m vertieft werden. In einigen Abschnitten sind durch natürliche Erosion größere Wassertiefen vorhanden. Stauziele werden im Rahmen der Ausbauplanung nicht verändert.

Der Streckenausbau des Silokanals ist abgeschlossen. Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals wird derzeit durchgeführt. In der Stadt Brandenburg ist im Rahmen der Ausbaumaßnahmen ein Schleusenneubau erforderlich. Da die im Jahre 1970 fertiggestellte Nordkammer mit Einschränkungen auch für Großmotorgüterschiffe nutzbar ist, bietet sich der Neubau im Bereich der 1912 gebauten Schleppzugschleuse an. Direkt in die 218 m lange, 17,5 m breite, aber nur gut 3 m tiefe Kammer hinein erfolgt der Neubau mit einer nutzbaren Größe von 190 x 12,5 m und einer verschwenkten Achse, um die Eingriffe in das Südufer des obere Vorhafens zu verringern.

1.1.4 Die Berliner Wasserstraßen

Nahe der Stadt Potsdam liegt im Jungfernsee der Verzweigungspunkt, von dem aus Berlin über eine nördliche wie auch über eine südliche Trasse an die West-Ost-Wasserstraße angeschlossen sein wird. An beiden Trassen befinden sich viele öffentliche und private Häfen und Umschlageneinrichtungen, die von diesem Wasserstraßenausbau profitieren werden. Der Weg zum Westhafen führt über die Unterhavel, Unterspree mit der neuen Schleuse Charlottenburg und Westhafenkanal zum Westhafen. Die Verwirklichung des mit Nordtrasse bezeichneten Verlaufs erfolgt ohne wesentliche Inanspruchnahme von Gelände. Die neue Schleuse Charlottenburg wurde im Dezember 2003 dem Verkehr übergeben. Die Nordtrasse ist die Hauptstrecke des Projektes 17 im Bereich der Berliner Wasserstraßen.

Die Südtrasse führt über den Teltowkanal zu den dortigen Häfen und weiter zur Spree-Oder-Wasserstraße. Es ist geplant, eine neue Schleusenkammer am Standort der vorhandenen Nordkammer der Schleuse Kleinmachnow herzustellen. Weitere Maßnahmen erfolgen unter dem Aspekt der Sicherheitsrelevanz.



Blick auf die neue Schleuse Charlottenburg

1.2 Die Havel-Oder-Wasserstraße

Die Havel-Oder-Wasserstraße wurde von 1906 bis 1914 als „Großschiffahrtsweg Berlin - Stettin“ für das Plauermaßschiff (Länge = 65 m; Breite 8 m; Tiefgang 1,75 m) gebaut, das ohne Antrieb in langsam fahrenden Schleppzügen verkehrte. Der für dieses Schiff bemessene Kanalquerschnitt ist bislang unverändert geblieben.

Die Schleppzüge wurden mit der Zeit von stark motorisierten Einzelfahrern sowie von Schubverbänden bis zu 135 m Länge verdrängt. Die zugelassenen Abladetiefen erhöhten sich auf 2,0 m. Als Folge dieses Verkehrs, insbesondere durch die Begegnungen genannter Schiffsgrößen in dem zu engen Kanalquerschnitt, sind erhebliche Schäden an den Ufern und der Kanalauskleidung entstanden. In der Scheitelhaltung – Abschnitt zwischen Schleuse Lehnitz und dem Schiffshebewerk Niederfinow – ist der Kanal auf 23 km Länge mit einer Tonschicht gedichtet. In dem gedichteten Abschnitt der Scheitelhaltung waren die oben beschriebenen Schäden so stark, dass aus Sicherheitsgründen im Hinblick auf das Umland und die Schifffahrt als Sofortmaßnahme der Richtungsverkehr (Begegnungsverbot) für die Güterschiffe angeordnet und die Abladetiefe je nach Schiffstyp auf 1,60 m bis 1,90 m verringert werden musste.

Die Havel-Oder-Wasserstraße gewinnt zunehmend verkehrspolitische Bedeutung nicht zuletzt auch wegen der Anbindung Berlins an den Ostseehafen Stettin und damit in den osteuropäischen Raum. Sie verzeichnete seit dem Jahr 2002 wieder einen kräftigen Anstieg des Güterverkehrs. Aktuelle Verkehrsprognosen zufolge wird für die Verkehrsachse Berlin–Stettin entlang der Havel-Oder-Wasserstraße eine Erhöhung des Verkehrs auf über 5 Mio. Gütertonnen pro Jahr vorausgesagt. Aus diesem Grund wurde ihr Teilausbau auch für den neuen Bundesverkehrswegeplan 2003 in den vordringlichen Bedarf aufgenommen. Es ist dringend geboten, den Sicherheitsstandard und die Leistungsfähigkeit der Wasserstraße zu erhöhen. In diesem Sinne werden umfangreiche Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen geplant bzw. bereits realisiert. Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist derzeit der besonders gefährdete gedichtete Abschnitt in der Scheitelhaltung. Dort wird mit der notwendigen Instandsetzung der Kanaldichtung gleichzeitig die erforderliche Vergrößerung des Kanalquerschnittes auf 55 m Wasserspiegelbreite und 4 m Wassertiefe vorgenommen, um mehrfache Bauarbeiten an demselben Streckenabschnitt zu vermeiden. Langfristig soll auf der Havel-Oder-Wasserstraße der Verkehr mit 2,20 m teilabgeladenen 110 m langen und 11,40 m breiten Güterschiffen und 135 m langen Schubverbänden gleicher Breite ermöglicht werden. Im Zuge des Ausbaus der Havel-Oder-Wasserstraße entstand etwa 180 m nördlich der alten Kanalbrücke Eberswalde die neue Kanalüberführung. Der Kanalausbau erfolgte in diesem Bereich in einer Verschwenkung auf rd. 2 Kilometer Länge. Dabei entstand eine abschnittsweise bis zu rd. 8 Meter über dem Gelände liegende neue Kanalstrecke. In einem 102 Meter langen Tunnel unterquert die Bahnlinie Berlin-Stralsund diese neue Kanalstrecke. Die Herstellung des neuen Kreuzungsbauwerkes erfolgte unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes sowie der Schifffahrt. Die neue Kanalüberführung wurde im Dezember 2006 in Betrieb genommen.



Blick auf das Schiffshebewerk Niederfinow mit unterem Vorhafen



Schiffshebewerk Niederfinow und das geplante neue Hebewerk in einer Modellansicht

Die Planungen für das neue Schiffshebewerk sind soweit fortgeschritten, dass die Hauptbaumaßnahme im November 2006 ausgeschrieben werden konnte. Die vorbereitenden Maßnahmen sind abgeschlossen. Der 36 m hohe Abstieg soll wie beim alten Schiffshebewerk durch ein Gegengewichtshebewerk bewältigt werden. Der Trog wird mit 115 m Nutzlänge, 12,5 m Nutzbreite und 4 m Wassertiefe ein Großmotorgüterschiff mit 2,8 m Abladung aufnehmen können. Der wassergefüllte Trog wiegt rund 9.000 t. Es werden 6.000 t Konstruktionsstahl, 38.000 m² Spundwand, 70.000 m³ Beton und 37.000 m² Tondichtung verbaut werden. 530.000 m³ Boden müssen für Aushub und Einbau bewegt werden. Bei einer Bauzeit von rund fünf Jahren wird das Bauwerk 2012 fertig gestellt sein.

1.3 Die Elbe

Die Elbe zählt zu den bedeutendsten Strömen Europas. Gut 1000 Jahre reicht die Tradition der Elbeschifffahrt zurück. Deiche und Uferbefestigungen wurden seit 1100 errichtet, vorrangig zum Schutz gegen Hochwasser. Besonders nach dem Wiener Kongress im Jahr 1815 begannen auch systematische wasserbauliche Planungen und Baumaßnahmen zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse. Bereits 1858 weist die Elbe 4298 Buhnen, 113,4 km Deck- und 27,8 km Parallelwerke auf.

Zum Ende des 19. Jahrhunderts bekam die Elbe durch den Bau weiterer Deckwerke und Buhnen allmählich ein beständigeres Flussbett. Das war für den Aufschwung der Schifffahrt und für die gefahrlose Abführung von Eis und Hochwasser von großer Bedeutung.

Auf der Grundlage des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 wurde der Fluss mittels einer neuen Elbeschifffahrtsakte zur internationalen Wasserstraße. Der Schifffahrtsweg entwickelte sich für die großen deutschen Industriezentren und für die Tschechoslowakei zum Bindeglied im Überseeverkehr via Hamburg. Der zu Beginn des 20. Jahrhunderts weitergeführte und zwischen den Jahren 1931 und 1945 umfangreich durchgeführte Stromausbau zur Verbesserung der Fahrwassertiefen unterstützte diese Entwicklung. Erst die Teilung Deutschlands beeinträchtigte den Schiffsverkehr auf der Elbe.

Nach dem zweiten Weltkrieg hat keine Nation die Wiederanerkennung dieser Elbeschifffahrtsakte verlangt. Daher ist heute kein völkerrechtlicher Vertrag für ein internationales Regime in Geltung. Allerdings hat die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkergewohnheitsrecht unserem Nachbarn Tschechien das Befahren der Elbe bis zum Seehafen Hamburg zu gewährleisten.

Die nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Rahmen von Ausbauprojekten vorgesehenen strombaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrwassertiefen werden aufgrund politischer Entscheidungen nach dem Hochwasser 2002 nicht weiter verfolgt.

Die künftigen Infrastrukturaufgaben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost an der Mittel- und Oberelbe erstrecken sich nunmehr auf Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die einer Verschlechterung der Schifffahrtsverhältnisse vorbeugen und einen ordnungsgemäßen verkehrsbezogenen Wasserabfluss im Mittelwasserbett sichern, so dass der Status quo vor dem Hochwasser im August 2002 erhalten und nicht verschlechtert wird. Dazu gehört die Unterhaltung der rd. 6900 Buhnen und der vorhandenen Deck- und Parallelwerke. Die für die Aufrechterhaltung der Schifffahrt unverzichtbaren Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe sind 2003 hinsichtlich ihrer Hochwasserneutralität überprüft worden. Sie erfolgen in Abstimmung mit den Wasser- und Naturschutzbehörden des Bundes und der Länder und sollen eine Fahrrinntiefe von generell 1,60 m und zwischen Dresden und der tschechisch/deutschen Grenze eine Fahrrinntiefe von 1,50 m unter dem jeweils gültigen Bezugswasserstand gewährleisten. Der Gewährleistung dieser Fahrrinntiefen liegt zugrunde, dass die Fahrrinnenbreite von 50 m abschnittsweise eingeschränkt wird.

Elbe-Daten

Länge von der Quelle bis zur Mündung:	1091,0 km
davon auf deutschem Gebiet:	727,0 km
Die WSD Ost ist zuständig für:	607,5 km
Deck- und Leitwerke	327,1 km
Anzahl der Buhnen	6903
und 1 Staustufe bei Geestacht.	



Sondertransport: Ein Airbus-Modul des A 380 im Raum Wittenberge



Der ungewollten Eintiefung der Flusssohle wird mit der Zugabe von Geschiebematerial begegnet.

1.4 Der Oder-Spree-Kanal

Der Oder-Spree-Kanal ist der östliche Teil der Spree-Oder-Wasserstraße, die das Berliner Wasserstraßennetz mit der Oder verbindet. Der Kanal wurde in den Jahren 1887 – 1891 erbaut. Infolge seiner mehr als 100-jährigen Nutzung befinden sich Uferbefestigungen – zum Teil noch hölzerne Spundwände – so wie die Schleusen und Wehre in einem schlechten Zustand. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Schiffsverkehrs sind daher in den nächsten Jahren weitere dringende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Um ab Mitte 2007 der Schifffahrt mit Europaschiffen und Schubverbänden im Richtungsverkehr eine Abladetiefe von 2,20 m zur Verfügung zu stellen, sind in den zurückliegenden Jahren innerhalb der 85 km langen Wasserstraße zwischen Seddinsee und Eisenhüttenstadt Unterhaltungsbaggerungen durchgeführt worden. Weiterhin wurden in Teilstrecken die Uferbefestigungen und Dammstrecken hierfür gesichert. Bei steigendem Schiffsverkehr werden für den Richtungsverkehr gegebenenfalls Wartestellen eingerichtet.

Für einen wirtschaftlichen Schiffsbetrieb an den Schleusen ist für Schubverbände die Verlängerung einer Schleusenkammer in Wernsdorf erfolgt und in Kersdorf geplant. Mit den längeren Kammern entfallen die zeitaufwändigen Kopplungsmanöver, und die Schleusungszeit verringert sich von rd. 70 auf rd. 20 Minuten. Die Schleuse Fürstenwalde muss neu gebaut werden. Die nicht mehr benötigte Schleusenanlage Große Tränke wurde zurückgebaut. Sie war im Jahre 1951 letztmalig in Betrieb. Änderungen der Bewirtschaftung des Kanals machten sie letztendlich überflüssig. Die bereits abgeschlossene Grundinstandsetzung der Schleuse Eisenhüttenstadt sowie die neuen Wehre Fürstenwalde und Große Tränke sind ebenfalls Bestandteil der Konzeption zur Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen. Vorbehaltlich der Finanzierungsmöglichkeiten können die Baumaßnahmen im Wesentlichen bis zum Jahr 2010 abgeschlossen werden. Ein Ausbau der Wasserstraße für Großmotorgüterschiffe wie bei der Havel-Oder-Wasserstraße ist nicht vorgesehen.



Schleuse Wernsdorf

1.5 Durchführung von Baumaßnahmen

Im Rahmen des Ausbaus und der Modernisierung der Wasserstraßen im Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost werden zunehmend Baumaßnahmen durchgeführt und Baustellen eingerichtet. Sie können vorübergehende Behinderungen der Schifffahrt verursachen, da die Bauarbeiten in der Regel vom Wasser aus und bei laufendem Verkehr durchgeführt werden müssen. Hinzu kommt, dass meistens große schwimmende Geräte und Fahrzeuge im Einsatz sind. So sind zum Beispiel bei Uferbaustellen, Kanalverbreiterungen, Baggerstellen oder auch Brückenneubauten zeitweise Engstellen nicht vermeidbar. Durchfahrtsbreiten und -höhen können dadurch eingeschränkt und Geschwindigkeitsreduzierungen notwendig werden ebenso wie eine Verkehrsführung durch Ampelregelung.

Stunden- oder tageweise Schifffahrtssperren sind beim Abriss von alten oder Einschwimmen von neuen Brücken oder Düken erforderlich. Bei Schleuseninstandsetzungen oder Neubauten lassen sich teilweise auch längere Unterbrechungen nicht vermeiden. Soweit möglich, werden solche Maßnahmen in verkehrsschwächeren Zeiten durchgeführt und mit der gewerblichen Schifffahrt abgestimmt.

In Bekanntmachungen an die Schifffahrt wird auf solche Großbaustellen hingewiesen. Neben der Auskunft bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern oder über den Nautischen Informationsfunk können solche Hinweise im ARD-Text oder im Internet (s. Pkt. 11) abgerufen werden. Schifffahrts- und Wassersportzeitschriften unterrichten auch über solche Beschränkungen. Es ist somit ratsam, sich vor Fahrtantritt über eventuelle Einschränkungen zu erkundigen, da anders als im Straßenverkehr nur in wenigen Fällen Umfahrungsmöglichkeiten bestehen.



Baustelle am Elbe-Havel-Kanal

2 Wichtige Regelungen aus der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) - Auszüge

2.1 Schiffsführer - § 1.02 – § 1.03

Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als „Schiffsführer“ bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt. (Schiffsführer ist auch jeder Führer von Sportfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen.)

Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Es ist verboten, bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ein Fahrzeug zu führen bzw. Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu bestimmen. (Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit einem Bußgeld in Höhe von 350,- € bis 3.000,- € geahndet.)

HINWEIS: Auf den Grenzgewässern Oder, Westoder und Lausitzer Neiße gilt eine Grenze der Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille.

2.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht - § 1.04

Jeder Verkehrsteilnehmer hat auf Binnenschiffahrtsstraßen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c) die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden und
- d) jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

2.3 Rettung und Hilfeleistung - § 1.16

Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Besatzung oder Fahrgäste gefährden, zu Ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten. Sind bei dem Unfall eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht infolge des Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers oder der Schleuse ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeuges verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeuges vereinbar ist.

Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

2.4 Fahrgeschwindigkeit - § 1.26

Die festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen nach den zusätzlichen Bestimmungen für einzelne Binnenschiffahrtsstraßen gelten nicht:

- für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen E. 17 freigegebenen Strecken ziehen;
- für Wassermotorräder auf den durch das Zeichen E.22 freigegebenen Strecken und
- für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis von der zuständigen Behörde.

2.5 Lichter und Signalleuchten - § 3.02

„Auf Binnenschiffahrtsstraßen sind bei Nacht und bei unsichtigem Wetter die vorgeschriebenen Lichter zu führen“.

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie der Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt entsprechen.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.

ANMERKUNG:

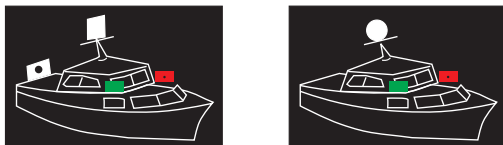
Aus Sicherheitsgründen dürfen nur für die Binnenschifffahrt zugelassene Positionslaternen verwendet werden. Diese sind durch das Symbol eines Ankers, einen Buchstaben (D, NL, B, F, CH, L) sowie einer mehrstelligen Zahl gekennzeichnet. Die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zugelassenen und mit einer Baumusternummer (z.B. BSH/00/01/90) versehenen Positionslaternen dürfen auch auf Binnenschiffahrtsstraßen geführt werden. Vom Deutschen Hydrografischen Institut (DHI) zugelassene Positionslaternen (z.B. DHI/00/01/76) behalten ihre Gültigkeit und können auch weiterhin angebracht werden. Im Fachhandel werden auch Signalleuchten angeboten, die sowohl in der Binnenschifffahrt als auch in der Seeschifffahrt zugelassen sind. Diese tragen beide Zulassungskennzeichen. Wichtig sind die richtige Montage und Ausrichtung der Positionslaternen.

Die Achse einer Positionslaterne muss senkrecht zur Konstruktionswasserlinie (CWL) stehen. Schräg angebrachte Positionslaternen beleuchten den Himmel oder das Wasser und erfüllen nicht ihren eigentlichen Zweck. Die Markierung der Vorausrichtung auf der Laterne (nur bei Teilkreislaternen) muss mit der Vorausrichtung des Fahrzeuges exakt übereinstimmen. Weder feste noch bewegliche Hindernisse (z.B. Bugkorb, Flaggenstock, Außenborder, Badeleiter etc.) dürfen die Ausstrahlung der Positionslaterne behindern.

In die Laternen dürfen nur zugelassene Glühlampen mit der richtigen Leistung eingesetzt werden. Diese erkennt man an der Kennzeichnung bestehend aus den Buchstaben ZP, einem Anker, dem Buchstaben D und einer vierstelligen Nummer. Beim Einsatz einer nicht zugelassenen Glühlampe erlischt automatisch die Zulassung der Positionslaternen.

2.6 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt - § 3.13

Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge (mit Maschinenantrieb und unter Segel) können bei Nacht die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse führen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, das Topplicht auch hinter den Seitenlichtern anzubringen. Wird das Topplicht mindestens 1m höher als die Seitenlichter gesetzt, so können die Seitenlichter auch mittschiffs an beiden Seiten angebracht sein. Möglichkeiten:



Damit besteht in diesen speziellen Fällen im Geltungsbereich der BinSchStrO jetzt auch die Möglichkeit, die Anbringungsart zu wählen, die auf den Seeschiffahrtsstraßen vorgeschrieben ist.

2.7 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen - § 3.20

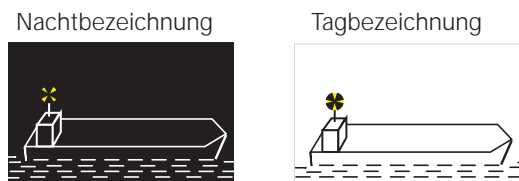
Beim Stillliegen müssen Kleinfahrzeuge bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

Das vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt werden, wenn sich das Fahrzeug völlig zwischen nicht überfluteten Bühnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt oder das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.

2.8 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen - § 3.28

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder andere Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und am Tag außer den anderen vorgeschriebenen Zeichen:

ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht zeigen. Solchen Fahrzeugen muss man mit großer Aufmerksamkeit begegnen.



Diese Fahrzeuge können seitlich ausgeschwenkt Ausleger mit Messeinrichtungen fahren.

2.9 Schallzeichen - § 4.01 und § 4.02

Kleinfahrzeuge sind nicht zum Geben von Schallzeichen verpflichtet, dennoch muss jeder Sportbootführer mit diesen vertraut sein. Er muss in der Lage sein richtig zu handeln, wenn Fahrzeuge Schallzeichen geben.

Auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen sind Schallzeichen mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns zu geben.

Vorbemerkung:

Die Schallzeichen, ausgenommen Glockenschläge, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- **kurzer Ton:** ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- **langer Ton:** ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde.

Eine Ausnahme bildet das Zeichen "Folge von sehr kurzen Tönen"; es besteht aus einer Folge von mindestens sechs Tönen von je etwa einer Viertelsekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

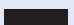





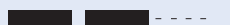

Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

2.10 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen - § 6.02

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen
 - a) Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will,
 - b) **allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.**
2. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

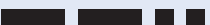
Wichtige Schallzeichen

Allgemeine Zeichen


	1 langer Ton	"Achtung"
	1 kurzer Ton	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"
	2 kurze Töne	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord"
	3 kurze Töne	"Meine Maschine geht rückwärts"
	4 kurze Töne	"Ich bin manövrierunfähig"
	8 Folge sehr kurzer Töne	"Gefahr eines Zusammenstoßes"
	Wiederholt lange Töne	"Notsignal"
	Gruppe von Glockenschlägen	


Überholzeichen

Überholen an Backbord des Vorfahrenden verlangt

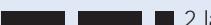
	2 lange Töne, 2 kurze Töne des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen"
---	---	--

Normalfall: Kein Zeichen des Vorfahrenden
"Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen"


Abweichung:  2 kurze Töne des Vorfahrenden
"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite"


 1 kurzer Ton des Überholenden
"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen"

Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt


	2 lange Töne, 1 kurzer Ton des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen"
---	---	--

Normalfall: Kein Schallzeichen des Vorfahrenden
"Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen"


Abweichung:  1 kurzer Ton des Vorfahrenden
"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite"


 2 kurze Töne des Überholenden
"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen"

Unmöglichkeit des Überholens


	5 kurze Töne des Vorfahrenden	"Man kann mich nicht überholen"
---	-------------------------------	---------------------------------


Wendezeichen

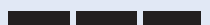
	1 langer Ton, 1 kurzer Ton	"Ich wende über Steuerbord"
---	----------------------------	-----------------------------

	1 langer Ton, 2 kurze Töne	"Ich wende über Backbord"
---	----------------------------	---------------------------

Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

	3 lange Töne, 1 kurzer Ton	"Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten"
---	----------------------------	--

	3 lange Töne, 2 kurze Töne	"Ich will meinen Kurs nach Backbord richten"
---	----------------------------	--

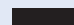
	3 lange Töne	"Ich will überqueren"
---	--------------	-----------------------

Zeichen bei unsichtigem Wetter


Einzeln fahrende Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen


	1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt
---	--

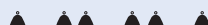
Fahrzeuge in der Radarfahrt, wenn kein Sprechfunkkontakt zustand kommt

	1 langer Ton, wiederholt
---	--------------------------

Stillliegende Fahrzeuge

	1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	"Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers"
---	--	--

	2 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	"Ich liege auf der rechten Seite des Fahrwassers"
---	---	---

	3 Gruppen von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	"Meine Lage ist unbestimmt"
---	---	-----------------------------

2.11 Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander - § 6.02a

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs **rechtzeitig nach Steuerbord richten**; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und **unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen**, wie es ausweichen will.
4. **Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb**, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.
5. **Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel**, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
 - c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüber liegt.
6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.



Segelrevier Untere Havel-Wassersstraße

2.12 Vermeidung von Wellenschlag - § 6.20

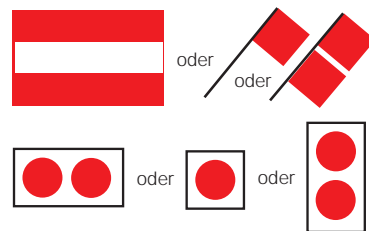
1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen Ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:
 - a) vor Hafeneinfahrten;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder laden und löschen;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 gekennzeichnet sind.



A.9
Vermeidung von Wellenschlag
oder Sogwirkungen (§ 6.20 Nr. 1
Buchstabe e)

2.13 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen - § 6.22

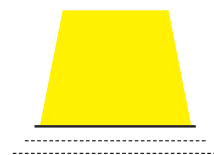
1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.



2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine - verboten.

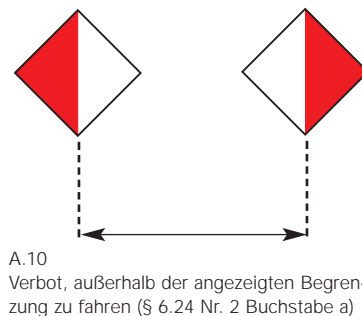


3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.



2.14 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines - § 6.24

Ist eine Brücken- oder Wehroffnung durch das Tafelzeichen A.10 gekennzeichnet, ist es der Schifffahrt verboten, außerhalb des begrenzten Raumes eine Brücken- oder Wehroffnung zu durchfahren.



2.15 Durchfahren der Schleusen - § 6.28

1. Zum Schleusenbereich gehören
a) Die Schleusen und
b) die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleusen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten von Fahrzeugen sowie zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen (Schleusenvorhafen).

Die zuständige Behörde kann abweichend von Buchstabe a) und b) den Schleusenbereich festlegen; in diesem Fall ist er durch weiße Tafeln mit schwarzer Umrandung und der schwarzen Aufschrift "Schleusenbereich" gekennzeichnet.

2. Bei der Annäherung an den Schleusenbereich müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, haben sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten.



Gebot, anzuhalten

3. **Im Schleusenbereich ist das Überholen verboten.** Fahrzeuge dürfen nur dann an anderen auf die Schleusung wartenden Fahrzeugen vorbeifahren, wenn sie vorgeschleust werden sollen oder um sich in vorhandene Lücken zu legen. Im Schleusenbereich dürfen Antriebs- und Hilfsmaschinen nur in dem für den Schiffs- und Bordbetrieb erforderlichen Umfang betrieben werden. Die Anlegestellen von Fähren oder Fahrgastschiffen sind freizuhalten.

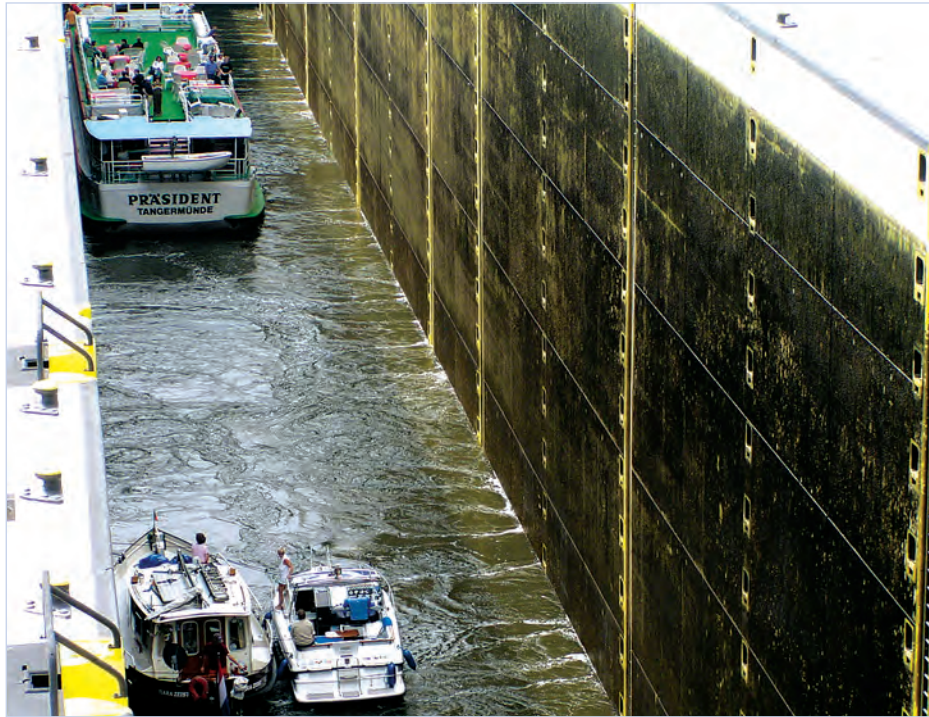
4. Im Schleusenbereich müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse auf Empfang geschaltet haben.

5. Im Schleusenbereich müssen die Anker vollständig hochgenommen sein, es sei denn, sie werden außerhalb der Schleuse benutzt.

6. Sind mehrere Schleusen vorhanden, müssen die Fahrzeuge die ihnen zugewiesene Schleuse ansteuern. Die Weisung hierzu wird erforderlichenfalls bei Tag und bei Nacht durch Richtungsweiser gegeben. Fahrzeuge, deren Abmessungen kleiner als diejenigen der vorhandenen Bootschleuse sind, haben diese zu benutzen, soweit die Schleusenaufsicht keine andere Weisung erteilt.

7. Vor der Einfahrt in die Schleuse müssen die Leinen kurzgeholt und Ausrüstungsteile binnenbords genommen werden. Die Führer beschädigter Fahrzeuge müssen die Schleusenaufsicht vor der Einfahrt auf die Beschädigungen aufmerksam machen, sofern die Beschädigung den Schleusenbereich oder andere Fahrzeuge gefährden kann.

8. **Bei der Fahrt in Schleusenvorhäfen und bei der Einfahrt in Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so verringern, dass ein sicheres Abstoppen mittels Leinen oder anderen geeigneten Maßnahmen unter allen Umständen möglich ist und ein Anprall an die Schleusentore oder an die Schutzvorrichtungen sowie an andere Fahrzeuge oder an Schwimmkörper ausgeschlossen ist.**



Schleusung zu Berg in Hohenwarthe

In den mit Schwimmpollern ausgerüsteten Schleusen dürfen zum Anhalten nur die Kanten- und Nischenpoller verwendet werden. Schwimmpoller dürfen erst belegt werden, nachdem das Fahrzeug oder der Verband zum Stillstand gekommen ist.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug durch Belegen der Poller oder Haltekreuze der Schleusenammer mit Leinen im Notfall auch ohne Maschinenkraft rechtzeitig angehalten werden kann. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass die Decksmannschaft, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich ist, vom Beginn der Einfahrt in die Schleuse bis zur Beendigung der Ausfahrt aus der Schleuse an Deck ist.

Alle Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen so weit in die Schleusenammer einfahren und sich so hinlegen, dass die nachfolgenden Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenammer nicht behindert werden. Insbesondere muss das letzte vom Oberwasser her einfahrende Fahrzeug so weit vorfahren, dass es beim Leeren der Schleusenammer nicht auf den Drempl aufsetzen kann.

9. In den Schleusenammern
 - a) haben sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, **innerhalb dieser Grenzen zu halten**;

- b) müssen die Fahrzeuge während des Füllens, des Leerens der Schleusenammer und bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein. Die Befestigungsmittel sind derart zu bedienen, dass Stöße gegen die Schleusenwände, die Schleusentore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;
- c) sind Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
- d) ist es verboten,
 - Fahrzeuge oder Schwimmkörper abzuwaschen oder abzukehren;
 - von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf die Schleusenplattformen, auf andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
 - ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen.
- e) ist es verboten, nach dem Festmachen des Fahrzeuges bis zur Freigabe der Ausfahrt den Maschinenantrieb sowie die Bugstrahlanlage zu benutzen, es sei denn, dass dies aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich ist;
- f) **müssen Kleinfahrzeuge ausreichend Abstand zu den anderen Fahrzeugen halten.**

10. Die Schleusenaufsicht kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diese Vorschrift ergänzen oder von ihr abweichen. Der Schiffsführer hat diese Anordnungen im Schleusenbereich zu befolgen.

11. Die an fernbedienten oder selbstbedienten Schleusen auf Schildern, Tafeln mit elektronischer Schrift oder in ähnlicher Weise bekannt gegebenen amtlichen Hinweise und Anweisungen sind bei der Benutzung und soweit eine Selbstbedienung vorgesehen ist, bei der Bedienung der Schleuse zu beachten.

12. Fahrzeuge oder Schwimmkörper, die nicht zur Schleusung anstehen, dürfen im Schleusenbereich nur stillliegen, wenn es von der zuständigen Behörde allgemein zugelassen oder im Einzelfall von der Schleusenaufsicht erlaubt ist.

2.16 Reihenfolge der Schleusungen - § 6.29

1. Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Fahrzeuge, die zur Ausübung von Hoheitsaufgaben unterwegs sind und schwer beschädigte Fahrzeuge haben vor allen übrigen Fahrzeugen das Recht auf Schleusung außer der Reihe (Schleusenvorrang); das Gleiche gilt für Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle. Schleusenvorrang haben in der Regel auch Fahrgastschiffe.
2. **Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln geschleust werden, soweit die Dauer der Wartezeit unzumutbar ist. Kleinfahrzeuge, die mit Sprechfunk ausgerüstet sind, können nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse**

auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, soweit es mit anderen Voraussetzungen vereinbar ist.

3. Von den durch Verordnung festgesetzten Schleusenbetriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden.

2.17 Unsichtiges Wetter

Begriffsbestimmung: Ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Ursachen eingeschränkt ist;

Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter - § 6.30

1. Bei unsichtigem Wetter müssen **alle Fahrzeuge** Radar benutzen.
2. Bei unsichtigem Wetter müssen **alle Fahrzeuge** ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen ihre Sprechfunkanlage auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet haben und den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.
3. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen.
4. **Fahrzeuge, die kein Radar benutzen können**, müssen bei unsichtigem Wetter einen Liegeplatz aufsuchen. Während der Fahrt zu dieser Stelle müssen sie folgendes beachten:
 - a) Sie müssen so weit wie möglich am Rande des Fahrwassers fahren.
 - b) Jedes einzeln fahrende Fahrzeug (sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet), muss als Nebelzeichen „einen langen Ton“ geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
 - c) Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt und angibt, dass es keine Radarfahrt durchführt und einen Liegeplatz sucht. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen. Kleinfahrzeuge dürfen abweichend von Satz 2 lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen.

- d) Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein **Sprechfunkkontakt** zustande kommt, muss es,
 - wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten;
 - wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich freimachen.

Abweichende Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter - § 6.33

In den Anwendungsbereichen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, Kapitel:

- 18 (Ilmenau),
- 19 (Elbe-Lübeck-Kanal ohne die Trave),
- 21 (Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen),
- 22 (Untere Havel-Wasserstraße und Havelkanal ohne Untere Havel-Wasserstraße von km 4,0 bis km 66,7),
- 23 (Havel-Oder-Wasserstraße),
- 24 (Obere Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Müritz-Elde-Wasserstraße),
- 25 (Saale und Saale-Leipzig-Kanal ohne Saale von km 0,0 bis km 88,5),
- 26 (Grenzwässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße),
- 27 (Peene und Warnow)

gelten abweichend von den §§ 6.30, 6.31 (Schallzeichen beim Stillliegen) und 6.32 (Radarfahrt) folgende Regeln:

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend herabsetzen. Es ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers befinden oder durch eine Sprechfunkverbindung mit ihm verbunden sein.
2. Bei unsichtigem Wetter dürfen alle Fahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sind und auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.
3. Jedes einzeln fahrende Fahrzeug (sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet) muss als Nebelzeichen „einen langen Ton“ geben. Dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
4. Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen. Kleinfahrzeuge dürfen abweichend von Satz 2 lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen.

5. Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es,
 - wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten,
 - wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich freimachen.
6. Alle Fahrzeuge müssen anhalten, sobald sie mit Rücksicht auf die verminderte Sicht, den übrigen Verkehr und die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können.
7. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist das Fahrwasser so weit wie möglich freizumachen.

2.18 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen im Bereich der WSD Ost (ohne Selbstbedienungsschleusen)

1. Fahrzeuge müssen 15 Minuten vor Ende der Schleusenbetriebszeit in die Schleusen- kammer eingefahren sein.
2. Nach vorheriger Anmeldung bei den Schleusenbetriebsstellen können Schleusungen bis zu einer Stunde nach Ende der festgesetzten Betriebszeit durchgeführt werden, soweit betriebliche Belange der Schleusenbetriebsstellen dies zulassen. Die Anmeldung muss spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Betriebszeiten erfolgen.

Dabei sind anzugeben:

- a) der Name des Anmeldenden und des Schiffsführers;
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeuges sowie bei Verbänden ihre Art und Zusammensetzung;
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen;
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird.

Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen, sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

3. Schleusungen
 - a) außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten sowie
 - b) an den Schleusen, für die keine Betriebszeiten festgesetzt sind, können vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktages zu beantragen.

4. Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen vorübergehend abweichende Betriebszeiten festsetzen und bekanntgeben. Informieren Sie sich daher vor Fahrtantritt über die aktuellen Betriebszeiten.
5. An den bundeseinheitlichen Feiertagen, am 31. Oktober sowie am 24. und 31. Dezember gelten die Schleusenbetriebszeiten wie an Sonntagen. Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann für diese Tage abweichende Schleusenbetriebszeiten festsetzen und bekanntgeben oder Betriebsruhe anordnen, soweit der Verkehrsbedarf und betriebliche Belange dies erfordern oder zulassen.
6. Innerhalb der festgelegten Schleusenbetriebszeiten können die Wasser- und Schifffahrtsämter aus besonderen Gründen (z.B.: zur Wasserstandsregulierung) gesonderte oder verkürzte Schleusungszeiten festlegen. In solchen Fällen können Wartezeiten auftreten.

2.19 Regeln für das Stillliegen

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen - § 7.01

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
4. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.

Liegeverbot - § 7.02

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
- b) auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken,



Stillliegeverbot

- c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
- d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e) in Fahrwasserengen und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
- i) auf Wendestellen;
- j) auf sonstigen durch entsprechende Tafelzeichen gekennzeichneten Wasserflächen.

Ankern - § 7.03

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
- b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht; das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.



Ankerverbot

Festmachen - § 7.04

Fahrzeuge, Kleinfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen dürfen Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzen.

Liegestellen - § 7.05

Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.



2.20 Badeverbot - § 8.10

1. Das Baden ist verboten
 - a) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehren und Hafeneinfahrten,
 - b) im Schleusenbereich,

c) an den durch das Tafelzeichen A.19 bezeichneten Stellen.

2. Vorschriften, die das Baden in Flüssen und Kanälen an anderen als in Nummer 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.



2.21 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei - § 8.11

Fanggeräte der Fischerei sind zu bezeichnen, wenn sie die Schifffahrt gefährden können. Diese Fanggeräte (z.B. Reusen) können durch Steckstangen bezeichnet sein. Wenn die Schifffahrt gefährdet werden kann, sind die äußeren Steckstangen zur Fahrwasserseite bei Nacht mit von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Lichtern zu bezeichnen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass an der äußersten bezeichneten Steckstange außen vorbei gefahren wird.

2.22 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern - § 8.12

Stellen oder Fahrzeuge, von denen aus Taucherarbeiten durchgeführt werden, müssen bei Tag und bei Nacht, zusätzlich zur vorgeschriebenen Bezeichnung, eine weiß-blaue Flagge führen. Diese Flagge muss an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Bei Nacht ist sie anzustrahlen. Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen ebenfalls diese Bezeichnung führen.



2.23 Zusätzliche Bezeichnung für Seen und seeartige Erweiterungen

Einfahrtzeichen

Das Einfahrtzeichen dient der Kennzeichnung von Einfahrten von einem See oder einer seeartigen Erweiterung in einen verhältnismäßig engeren Wasserstraßenabschnitt.

Farbe: weiß-schwarz gestreift oder schwarz-weiß gestreift
 Form: Stange mit Toppzeichen
 Toppzeichen: rechtes Ufer: Raute aus senkrechtem Lattenwerk;
 linkes Ufer: Raute aus waagerechtem Lattenwerk,
 Feuer (wenn vorhanden): rechtes Ufer: rotes Taktfeuer;
 linkes Ufer: grünes Taktfeuer



Auf vielen Seen befindet sich die Ein- bzw. Ausfahrt in den nächsten Wasserstraßenabschnitt nicht am gegenüberliegenden Ufer. Oft erschweren die großen Ausdehnungen der Seen und die Hintergrundbeschaffenheit der Ufer das Erkennen der Einfahrt in einen weiteren Wasserstraßenabschnitt. Deshalb hat man Einfahrtzeichen am Ufer aufgestellt, die dem Schiffsführer helfen, diese Einfahrten schnell zu finden.

3 Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost

Wasserstraße	km/h
Elbe	keine Beschränkung
Ilmenau	7
Elbe-Lübeck-Kanal	10
Saale	16
Saale-Leipzig-Kanal	8
Mittellandkanal (einschl. Kanalbrücke bis Doppenschleuse Hohenwarthe) (km 318,4 bis km 325,7) ausgebaute Strecke*	15
Rothenseer Verbindungskanal	9
Elbe-Havel-Kanal (km 325,7 bis km 380,9) auf ausgebauten Strecken*	15
auf nicht ausgebauten Stecken*	12
Niegripper Verbindungskanal	9
Pareyer Verbindungskanal	6
Großer und Kleiner Wendsee	12
Wusterwitzer See	12
Roßdorfer Altkanal	6
Untere Havel-Wasserstraße	12
Potsdamer Havel	12
Glienicker Lake und Griebnitzsee	12
Ketziner Havel	9
Brandenburger Niederhavel	8
Rathenower Havel	8
Oder	keine Beschränkung
Westoder	16
(km 3,0 bis km 17,1 aufgrund von Uferabbrüchen)	10
Lausitzer Neiße	12

* ausgebaute Strecken sind vor Ort durch Schilder gekennzeichnet

Wasserstraße	km/h
Obere Havel-Wasserstraße	9
Templiner Gewässer (km 0,00 bis km 22,00)	6
Müritz-Havel-Wasserstraße	9
Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,0 bis km 121,00)	6
(km 121,00 bis km 180,00)	9
Stör-Wasser-Straße (km 0,00 bis km 19,90)	6
(km 19,90 bis km 44,70)	9
Peene (WSD Nord)	12
Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,00 bis km 10,20)	12
(km 10,20 bis km 134,96)	9
Oranienburger Havel	6
Wriezener Alte Oder	6
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal (km 0,40 bis km 7,45)	12
Spree-Oder-Wasserstraße (km 0,15 bis km 6,34)	12
(km 6,34 bis km 23,50)	9
(km 23,50 bis km 33,24)	10
(km 33,24 bis km 45,10)	12
(km 45,10 bis km 130,15)	10
Westhafenkanal	8
Charlottenburger Verbindungskanal	8
Teltowkanal	8
Britzer Verbindungskanal	8
Dahme-Wasserstraße (km 0,00 bis km 3,80)	10
(km 3,80 bis km 25,00)	12
(km 25,00 bis km 26,10)	10

Wasserstraße	km/h
Rüdersdorfer Gewässer (km 0,00 bis km 11,35)	10
Storkower Gewässer	8
Teupitzer Gewässer	8
Löcknitz	8
Müggelspree (km 0,00 bis km 4,00)	8
(km 4,00 bis km 7,00)	
- innerhalb der Fahrrinne	25
- außerhalb der Fahrrinne, nur Anlieger	12
(km 7,00 bis km 11,39)	8
Übrige Kanäle Berlin und Brandenburg	8
Übrige Kanäle Havel-Oder-Wasserstraße	6
Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5
Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m innerhalb des ufernahen Schutzstreifens	12

Abweichend von der vorstehenden Tabelle beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber den Ufern auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb außerhalb des ufernahen Schutzstreifens 25 km/h.

Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Uferlinie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

Diese grundsätzliche Regelung gilt **nicht** auf den nachstehend genannten Binnenschiffahrtsstraßen:

- **Spree-Oder-Wasserstraße**
von km 33,24 bis km 39,30
- **Müggelspree**
von km 4,00 bis km 7,00 außerhalb der gekennzeichneten Fahrrinne (einschließlich Abzweig zum Südufer)
- **Dahme-Wasserstraße**
von km 3,80 bis km 25,00 einschl. Sellenzugsee, Krimnicksee, Krüpelsee, Dolgensee, Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee und Zernsdorfer Lanke
- **Untere Havel-Wasserstraße**
von km 13,00 bis km 15,50 einschl. Havelnebenarm südlich der Pfaueninsel und Sacrower Lanke
- **Havel-Oder-Wasserstraße**
von der Schleuse Spandau bis zur Abzweigung des Havelkanals einschl. Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees und auf dem Tegeler See

HINWEIS: Siehe Grafik auf der vorderen Umschlagseite: Höchstgeschwindigkeiten für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes in Berlin und Umgebung.

Ein Fahrzeug, das die Flagge „G“ (Golf) des internationalen Flaggenalphabetes (gelb, blau senkrecht gestreift) führt, ist von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befreit (schiffahrtspolizeiliche Befreiung örtlich und zeitlich begrenzt). Insbesondere trifft das für Fahrgastschiffe und Trainerbegleitboote zu.



4 Schifffahrt auf dem Mittellandkanal einschließlich Kanalbrücke Magdeburg (km 318,40 bis km 325,7)

1. Das Begegnen und Überholen auf der Kanalbrücke ist verboten.
2. Motorgetriebene Kleinfahrzeuge dürfen die Kanalbrücke des Mittellandkanals von km 321,250 bis km 322,400 nur zusammen und hinter einem Fahrzeug der Berufsschifffahrt befahren, unabhängig von ihrer Ausstattung mit Funk.
3. Sollte kein Fahrzeug der Berufsschifffahrt für die Fahrt über die Kanalbrücke in Sicht sein, muss sich der Führer des motorgetriebenen Kleinfahrzeuges mit Hilfe der an der Brücke installierten Wechselsprechanlage bei der Schleusenaufsicht der Schleuse Hohenwarthe melden.
4. Die Wartestellen mit Wechselsprechanlagen befinden sich jeweils am Ende der Wartebereiche (hinter der Berufsschifffahrt) und sind mit dem Tafelzeichen B.5 (Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten) und dem Zusatzschild mit der Aufschrift „Sport“ gekennzeichnet.
5. Muskelkraftbetriebene Fahrzeuge dürfen die Kanalbrücke nicht befahren. In Ausnahmefällen kann das Befahren der Kanalbrücke nach schriftlicher Antragstellung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg für diese Fahrzeuge im Rahmen von Gruppenfahrten durch eine schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis gestattet werden.



HINWEIS: Die Lichtsignalanlage der Kanalbrücke wird nur zur Sperrung der Kanalbrücke bei Wartungsarbeiten, im Gefahrenfall und bei Eingriffen in die Verkehrsregelung in Ausnahmefällen betätigt.

Schleusung von muskelkraftbetriebenen Sportfahrzeugen auf dem Mittellandkanal und dem Rothenseer Verbindungskanal

Bedingt durch die Funktionsweise der Wassereinläufe der Schleusen Rothensee und Hohenwarthe kommt es beim Füllen der Schleusenkammern zu starken Turbulenzen, die eine Schleusung von muskelkraftbetriebenen Sportbooten aus Sicherheitsgründen ausschließen. Deshalb müssen diese bei der Fahrt vom Elbe-Havel-Kanal zum Mittellandkanal an der Schleuse Hohenwarthe umgetragen werden.

Schleusungen aus der oberen in die untere Haltung sind sowohl in der Doppelschleuse Hohenwarthe als auch in der Schleuse Rothensee möglich.

5 Sportbootführerscheinplicht auf Binnenschifffahrtsstraßen

Sportbootführerschein-Binnen

1. Auf allen Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes besteht für **Sportboote mit Antriebsmaschine** eine Fahrerlaubnispflicht (Führerscheinplicht), wenn deren größte Nutzleistung mehr als 3,68 kW (5 PS) beträgt.
Der Sportbootführerschein-Binnen beinhaltet die Berechtigung zum Führen von Sportfahrzeugen mit Antriebsmaschine mit einer Länge < 15 m. Vor dem 1.1.1998 erworbene Sportbootführerscheine-Binnen berechtigen auch zum Führen von Sportbooten mit einer Länge bis zu 25 m, sofern die Wasserverdrängung < 15 m³ beträgt (Besitzstandswahrung).

Liste führerscheinfreier Sportbootmotoren: www.bsh.de

2. Für **Sportfahrzeuge unter Segel** (einschließlich Segelsurfbretter), deren Segelfläche mehr als 3 m² beträgt, ist auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes im Bereich des Landes Berlin (außer Zeuthener See und Dämeritzsee) eine Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-Binnen unter Segel/als Segelsurfbrett) erforderlich. Darüber hinaus gilt diese Fahrerlaubnispflicht auch auf den im Land Brandenburg gelegenen Teilen der
 - Unteren Havel-Wasserstraße von der Nordspitze der Pfaueninsel bis km 16,4 sowie auf der
 - Havel-Oder-Wasserstraße von km 6,4 bis km 10,2 einschließlich Nieder Neuenfelder See.

Die von Wassersportschulen ausgestellten Surfscheine (z.B. Surfcard, Windsurfing Grundschein, Basic Windsurfing Certificate u.a.) berechtigen nicht, Surfbretter auf den o. g. Binnenschifffahrtsstraßen zu führen. Zum Surfen auf diesen Wasserstraßen ist der Sportbootführerschein-Binnen mit der Berechtigung „**Segelsurfbrett**“ erforderlich.

Sportschifferzeugnis

Für das Führen von Sportfahrzeugen mit Antriebsmaschine mit einer Länge von 15 m bis weniger als 25 m ist auf allen Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes ein Sportschifferzeugnis nach der Binnenschifferpatentverordnung (auf dem Rhein ein Sportpatent nach der Rheinpatentverordnung) erforderlich. Das Sportschifferzeugnis kann bei allen Wasser- und Schifffahrtsrichtungen bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen und nach Ablegung einer Prüfung erworben werden. Für das Befahren der Binnenschifffahrtsstraßen, für die eine besondere Streckenkenntnis gefordert wird (Elbe, Saale, Untere Havel-Wasserstraße von Plau bis Havelberg, Oder, Oberweser, Donau, Rhein) ist darüber hinaus die Streckenkunde in der Prüfung nachzuweisen. Vor dem 1.1.1998 erworbene Sportschifferzeugnisse berechtigen auch zum Führen von Sportfahrzeugen bis 60 m³ Wasserverdrängung (Besitzstandswahrung).

Weitergeltung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Sportbooten

Sportbootführerscheine der ehemaligen DDR

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages gelten die nach Vorschriften der ehemaligen DDR erteilten Befähigungszeugnisse für Sportboote uneingeschränkt als Sportbootführerscheine im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen. Ein Umtausch dieser Befähigungszeugnisse ist nicht erforderlich.

Eine Umschreibung in den Sportbootführerschein-Binnen wird jedoch dann dringend empfohlen, wenn Auslandsreisen mit einem Sportboot geplant sind, da die alten Befähigungszeugnisse der ehemaligen DDR im Ausland oftmals nicht mehr anerkannt werden (so z.B. in den Niederlanden und Polen).

Sportbootführerscheine der Bundesrepublik Deutschland

Inhaber nachstehend genannter älterer Sportbootführerscheine können die Binnenschiffahrtsstraßen im Rahmen der ihnen erteilten Erlaubnis befahren:

- Führerschein für Binnenfahrt (A) mit Motorberechtigung des DSV e.V. (der Segelteil des früheren Führerscheins für Binnenschiffahrt (A) kann in den Sportbootführerschein-Binnen für Sportboote unter Segel umgeschrieben werden).
- Motorboot-Führerschein A für Binnenfahrt des DMYV e.V.
- Motorboot-Führerschein des DMYV e.V. (für Seeschiffahrtsstraßen - ausgestellt von 1967 bis 1973)
- Sportboot-Führerschein See des Koordinierungsausschuss DMYV / DSV (ausgestellt im Bundesgebiet bis 31.3.1978, im Land Berlin bis 31.3.1989)
- Motorboot-Führerschein des Landes Berlin (gültig nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Berlin)
- Segelboot-Führerschein des Landes Berlin (gültig nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Berlin)

Auch in diesen Fällen ist eine Umschreibung in den Sportbootführerschein-Binnen nicht erforderlich, wird jedoch dringend empfohlen, sofern Auslandsreisen mit einem Sportboot unternommen werden.

Umschreibung

Für die Umschreibung von Sportbootführerscheinen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR sind nachfolgende Wassersportverbände ausschließlich zuständig:

- Deutscher Motoryachtverband e.V. (Führerscheinstelle),
Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg
(Telefon: 040-639 04 30 - Internet: www.dmyv.de)
- Deutscher Seglerverband e.V.,
Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg
(Telefon: 040-632 00 90 - Internet: www.dsv.org).



Blick auf die Oberbaumbrücke im Berliner Stadtbereich der Spree-Oder-Wasserstraße



Berufs- und Sportschiffahrt auf dem Elbe-Lübeck-Kanal

6 Schleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost mit Betriebszeiten, Sprechfunkkanälen und Rufnummern

Die Schleusenbetriebszeiten entsprechen dem redaktionellen Stand vom 1.11.2005

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn-und feiertags			
WSA Magdeburg Saale km 20,00	Calbe	7 - 18 Uhr	8 - 18 Uhr	1.4.-31.5. 1.9.-31.10. 1.6.-31.8.	20	039291/2401
		Mo - Do 7 - 18 Uhr Fr - Sa 7 - 20 Uhr 7 - 17 Uhr	8 - 19 Uhr	1.11.-31.3.		
		wie Calbe				
		wie Calbe				
km 36,12	Bernburg	wie Calbe			60	03471/623170
km 50,34	Alsleben	wie Calbe			61	034692/21225
km 58,70	Rothenburg	wie Calbe			62	034691/20232
km 70,40	Wettin	wie Calbe			21	034607/20261
km 89,20	Halle-Trotha	Mo - Do 7 - 19 Uhr Mo - Fr 8 - 16 Uhr	Fr - So 7 - 21 Uhr Sa u. So	1.5.-15.10. 16.10.-30.4. Keine Betriebszeiten. Bei Bedarf vorherige Anmeldung: 03461/331611	ohne	0345/5201787
km 92,60	Halle-Gimritz	Mo - Do 7 - 19 Uhr Mo - Fr 8 - 16 Uhr	Fr - So 7 - 21 Uhr Sa u. So	1.5.-15.10. 1.4.-30.4. 16.10.-31.10. Keine Betriebszeiten. Bei Bedarf vorherige Anmeldung: 03461/331611	ohne	0345/2901651
km 93,64	Halle-Stadt	wie Halle-Gimritz		1.11.-31.3.	ohne	0345/2833716
km 95,84	Böllberg	wie Halle-Gimritz			ohne	0345/4441096
km 104,47	Planena	Mo - Do Keine Betriebszeiten. Bei Bedarf vorherige Anmeldung: 03461/331611	Fr - So 9 - 19 Uhr	1.5.-15.10.	ohne	0345/7758739
		Mo - Fr Keine Betriebszeiten. Bei Bedarf vorherige Anmeldung: 03461/331611	Sa u. So Keine Betriebszeiten.	16.10.-30.4.		

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn-und feiertags			
km 113,54	Meuschau	wie Planena			ohne	03461/331611 0171/6866906
km 115,22	Rischmühle	wie Planena			ohne	03461/211216 0171/6866906
Rothenseer Verbindungs- kanal, Alte Fahrt	Schiffs- hebewerk Rothensee			außer Betrieb		
Rothenseer Verbindungs- kanal, Neue Fahrt	Schleuse Rothensee	Mo 6 - 24 Uhr Di - Fr 0 - 24 Uhr Sa 0 - 22 Uhr	7 - 19 Uhr		79	0391/244748200
Niegripper Verbindungs- kanal km 0,68	Niegripp	6 - 22 Uhr	7 - 19 Uhr		22	039222/2663
Mittellandkanal km 325,1	Hohenwar- the	6 - 22 Uhr	7 - 19 Uhr		26	039222/9517200
WSA Lauenburg Elbe km 585,86	Geesthacht	6 - 16 Uhr 6 - 16 Uhr	6 - 16 Uhr 6 - 16 Uhr 8 - 16 Uhr	2.1.- 24.12. 27.12.-31.12. 25.- 26.12 u. 1.1.	22	04152/84691-40
Elbe-Lübeck- Kanal km 3,43	Büssau HM	6 - 21 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 18 Uhr 7 - 15 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	78	0451/51253 04542/84406-12
km 8,55	Krummesse HM	wie Büssau			ohne	04508/1886 04542/84406-14
km 13,33	Berkenthin HM	wie Büssau			ohne	04544/1836 04542/84406-16
km 16,52	Behlendorf HM	wie Büssau			ohne	04544/1804 04542/84406-18
km 20,67	Donner- schleuse HM	wie Büssau			79	04543/1431 04542/84406-20
km 50,44	Witzeeze HM	wie Büssau			79	04155/5891 04542/84406-24
km 59,91	Lauenburg HM	wie Büssau			22	04153/597311

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
Ilmenau km 5,65	Bardowick	8 - 16 Uhr	8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	Schleusungen nur nach vorheriger tel. Anmeldung 1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	ohne	0171/6742142
km 12,35	Wittdorf	wie Bardowick			ohne	0171/6742142
km 17,70	Fahrenholz	wie Bardowick			ohne	0171/6742142
Müritz-Elde-Wasserstraße km 0,95	Dömitz	9 - 20 Uhr	9 - 20 Uhr	1.4.-30.9.	ohne	038758/22725
		9 - 16 Uhr	9 - 16 Uhr	1.10.-30.11		
		keine Betriebszeit		1.12.-31.3.		
km 4,94	Neu Kaliß	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 5,81	Findenwunshier	wie Dömitz			ohne	038758/24112
km 9,46	Malliß	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 17,97	Eldena	wie Dömitz			ohne	038755/20304
km 22,74	Güritz	wie Dömitz			ohne	038755/20268
km 30,82	Grabow	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 34,78	Hechtsforth	wie Dömitz			ohne	038756/22473
km 46,16	Neustadt-Glewe	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 50,56	Lewitz	wie Dömitz			ohne	038757/22684
km 60,75	Garwitz	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 72,09	Parchim	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 83,33	Neuburg	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 98,94	Lübz	wie Dömitz			ohne	038431/22114

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
km 103,78	Bobzin	wie Dömitz			ohne	038731/22922
km 114,04	Barkow	wie Dömitz			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 120,05	Plau	wie Dömitz			ohne	038735/44364
Stör-Wasserstraße km 10,93	Banzkow	9 - 20 Uhr	9 - 20 Uhr	1.4.-30.9.	ohne	03861/7232
		9 - 16 Uhr	9 - 16 Uhr	1.10.-30.11		
		keine Betriebszeit		1.12.-31.3.		
WSA Brandenburg						
Elbe-Havel-Kanal km 345,40	Zerben	6 - 22 Uhr	7 - 19 Uhr		20	03933/8733-18
km 376,70	Wusterwitz	6 - 22 Uhr	7 - 19 Uhr		18	03381/266458
Pareyer-Verb.-Kanal km 0,80	Parey	6 - 20 Uhr	7 - 19 Uhr	1.1.-30.4. u. 1.9.-31.12. 1.5.-31.8.	78	039349/349
Untere Havel-Wasserstraße km 55,55	Vorstadt-schleuse Brandenburg	6 - 22 Uhr	7 - 19 Uhr		20	03381/266457
km 81,95	Bahnitz	6 - 19 Uhr	7 - 18 Uhr	1.1.-30.4. u. 1.9.-31.12. 1.5.-31.8.	04	03381/266-220
		8 - 21 Uhr	8 - 20 Uhr			
km 103,30	Haupt-schleuse Rathenow	wie Bahnitz			03	03385/539830
km 116,98	Grütz	wie Bahnitz			02	03385/539834 0160/93448500
km 129,02	Garz	wie Bahnitz			01	039387/7288-246 0175/4726629
km 147,09	Havelberg	wie Bahnitz			21	039387/7288234 0160/93446053
km 156,13	Quitzebel	täglich 7 - 12 Uhr u. 15 - 18 Uhr		1.5.-3.10. (bei Pegel Havelberg ≤ 1,60 m)	ohne	039387/7288-237 0160/3179085

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn-und feiertags			
Brandenburger Stadtkanal km 57,94	Stadt-schleuse Brandenburg	7 - 20 Uhr	7 - 21 Uhr	4.10.-31.3.	ohne	03381/226963
		keine Betriebszeit				
Rathenower Havel km 104,56	Stadt-schleuse Rathenow	Fr	Sa, So	1.5.-30.6.	ohne	03385/515740
		12 - 21 Uhr	9 - 21 Uhr	1.7.-31.8.		
		Mo - Do 9 - 18 Uhr	Fr - So 9 - 21 Uhr	1.9.-30.4.		
Havelkanal km 8,75	Schön-walde	6 - 20 Uhr	8 - 20 Uhr		19	03322/3616
WSA Berlin Spree-Oder-Wasserstraße km 6,34	Charlotten-burg Alte Schleuse NK*	8 - 18 Uhr	8 - 18 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	82	030/34357128
km 6,10		Charlotten-burg Neue Schleuse HM	6 - 24 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 24 Uhr 7 - 19 Uhr		
km 17,50	Mühlen-damm	6 - 24 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 24 Uhr 7 - 19 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	20	030/2424695
km 47,60	Wernsdorf HM	Mo - Fr 6 - 20 Uhr 8 - 17.30 Uhr	Sa, So 8.30 - 18 Uhr 8 - 17.30 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	20	03362/820225
km 74,75	Fürsten-walde HM	wie Wernsdorf			22	03361/773241
km 89,73	Kersdorf	wie Wernsdorf			82	033607/387
km 127,30	Eisenhüt-tenstadt	wie Wernsdorf			20	03364/40853
Landwehrkanal km 1,67	Unter-schleuse	8 - 22 Uhr	8 - 22 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	81	030/3125233
km 10,57	Ober-schleuse	wie Unterschleuse			78	030/6123292

* Charlottenburg Alte Schleuse NK = Nur für Sportschiffahrt 2007 in Betrieb.

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn-und feiertags			
Neuhauser Speisekanal km 2,73	Neuhaus	8.30 - 18 Uhr	8.30 - 18 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	ohne	03361/773245 033672/272
Berlin-Spandauer Schifffahrts-kanal km 7,45	Plötzensee	6 - 22 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 22 Uhr 7 - 19 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	22	030/34560792
		keine Betriebszeit				
Rüdersdorfer Gewässer km 3,78	Woltersdorf HM	6 - 20 Uhr Mo - Fr 8 - 17.30 Uhr Sa 8-16 Uhr	7 - 20 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	79	03362/503347
Teltowkanal km 8,34	Kleinmach-now	6 - 22 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 22 Uhr 7 - 20 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	18	033203/57728
Dahme-Wasserstraße km 9,50	Neue Mühle HM	Mo - Do 7 - 20 Uhr Mo - Sa 8 - 16 Uhr	Fr - So 7 - 21 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	ohne	03375/293686
Storkower Gewässer km 10,25	Kummers-dorf HM	7 - 20 Uhr	7 - 20 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.03.	ohne	033678/43322
km 15,63	Storkow	wie Kummersdorf		Selbstbedie-nungsschleuse	ohne	033678/72088
km 22,74	Wendisch Rietz HM	wie Kummersdorf		Selbstbedie-nungsschleuse	ohne	033679/215
Havel-Oder-Wasserstraße km 0,58	Spandau HM	6 - 22 Uhr 6 - 20 Uhr	7 - 22 Uhr 7 - 19 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	23	030/33080520

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn-und feiertags			
WSA Eberswalde Havel- Oder- Wasserstraße km 28,60	Lehnitz	6 - 22 Uhr	7 - 22 Uhr		18	03301/808010
km 77,89	Schiffshebewerk Niederfinow	0 - 24 Uhr	0 - 24 Uhr		22	033362/215 033362/71218
km 92,66	Ostschleuse Hohenstaaten	6 - 22 Uhr	7 - 22 Uhr		20	033368/223
km 92,87	Westschleuse Hohenstaaten	6 - 22 Uhr	7 - 22 Uhr		20	033368/223
Schwedter Querfahrt km 0,43	Schwedt HM	6 - 20 Uhr 7 - 18 Uhr	7 - 19 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-31.10. 1.11.-31.3.	18	03332/23837
Oranienburger Kanal km 22,50	Pinnow	Mo - Do 8 - 16 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	Fr - So 8 - 19 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	03301/204738
Werbelliner Gewässer km 6,03	Rosenbeck	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 8,70	Eichhorst	wie Rosenbeck			ohne	Selbstbedienungsschleuse

HM: Hausmüllentsorgung
An den betreffenden Schleusen befinden sich Müllcontainer für die Entsorgung von Hausmüll, der unterwegs an Bord angefallen ist.

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn-und feiertags			
Finowkanal km 59,23	Ruhlsdorf					
km 61,11	Leesenbrück					
km 63,33	Grafenbrück					
km 67,53	Schöpfurt					Selbstbedienungsschleuse
km 71,01	Heegermühle					03335/4516-0
km 72,88	Wolfswinkel	Die Betriebszeiten werden jährlich neu festgelegt und lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.				
km 73,86	Drahthammer					
km 75,90	Kupferhammer					
km 77,94	Eberswalde					
km 80,99	Ragöse					
km 84,39	Stecher					
km 88,91	Liepe					
Malzer Kanal km 45,30	Liebenwalde HM	7 - 20 Uhr 8 - 18 Uhr 8 - 16 Uhr	7 - 20 Uhr 8 - 18 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	Selbstbedienungsschleuse
Obere Havel- Wasserstraße km 4,53	Bischofswerder HM	wie Liebenwalde			ohne	03307/467852
km 15,95	Zehdenick HM	wie Liebenwalde			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 32,65	Schorfheide HM	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 36,08	Zaaren	wie Schorfheide			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 42,18	Regow	wie Schorfheide			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 47,85	Brederiche	wie Schorfheide			ohne	Selbstbedienungsschleuse
km 60,70	Fürstenberg HM	wie Schorfheide			ohne	033093/32244

Wasserstraße	Schleuse	Betriebszeit		Anmerkungen	UKW-Kanal	Rufnummer
		Mo - Sa	sonn- und feiertags			
km 64,60	Steinhavel	wie Schorfheide			ohne	033093/32095
km 81,60	Wesenberg HM	wie Schorfheide			ohne	039832/20214
km 88,00	Voßwinkel	wie Schorfheide			ohne	03981/200549
Wentow-Gewässer km 0,11	Marienthal HM	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	033080/60239
Templiner Gewässer km 3,60	Kannenburg	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	033080/40638
km 13,32	Templin	wie Kannenburg			ohne	Selbstbedienungsschleuse
Lychener Gewässer km 0,20	Himmelpfort	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	Selbstbedienungsschleuse
Müritz-Havel-Wasserstraße km 2,70	Strasen	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	039828/20484
km 9,50	Canow HM	wie Strasen			ohne	039828/20255
km 13,20	Diemitz HM	wie Strasen			ohne	039827/30450
km 22,30	Mirow HM	wie Strasen			ohne	039833/20259
Rheinsberger Gewässer km 2,37	Wolfsbruch	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	7 - 20 Uhr 8 - 16 Uhr keine Betriebszeit	1.4.-30.9. 1.10.-30.11. 1.12.-31.3.	ohne	033921/70240

7 Selbstbedienungsschleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost

Müritz-Elde-Wasserstraße

- Schleuse Neu Kaliß	MEW km	4,94
- Schleuse Malliß	MEW km	9,46
- Schleuse Grabow	MEW km	30,82
- Schleuse Neustadt-Glewe	MEW km	46,16
- Schleuse Garwitz	MEW km	60,75
- Schleuse Parchim	MEW km	72,09
- Schleuse Neuburg	MEW km	83,33
- Schleuse Barkow	MEW km	114,04

Malzer Kanal

- Schleuse Liebenwalde	MzK km	45,30
------------------------	--------	-------

Obere Havel-Wasserstraße

- Schleuse Zehdenick	OHW km	15,95
- Schleuse Schorfheide	OHW km	32,65
- Schleuse Zaaren	OHW km	36,08
- Schleuse Regow	OHW km	42,18
- Schleuse Bredereiche	OHW km	47,85

Lychener Gewässer

- Schleuse Himmelpfort	LyG km	0,20
------------------------	--------	------

Templiner Gewässer

- Schleuse Templin	TIG km	13,32
--------------------	--------	-------

Werbelliner Gewässer

- Schleuse Rosenbeck	WbG km	6,03
- Schleuse Eichhorst	WbG km	8,70

Storkower Gewässer

- Schleuse Storkow	SkG km	15,48
- Schleuse Wendisch Rietz	SkG km	22,74

Finowkanal

- Schleuse Schöpfung	FiK km	67,53
----------------------	--------	-------

Die auf Schildern, Tafeln mit elektronischer Schrift oder in ähnlicher Weise bekannt gegebenen amtlichen Hinweise und Anweisungen sind bei der Bedienung der Schleuse zu beachten (§ 6.28 Nr. 13a). Die Funktion ist für den Benutzer recht einfach. Durch das Betätigen eines Schalthebels am Anlegesteg melden sich die Benutzer zur Schleusung an. Eine Anzeige zeigt dem Anmelder, dass für ihn und weitere Benutzer die Schleusung vorbereitet wird. Eine Lichtsignalanlage regelt die Einfahrt. Nachdem alle Benutzer eingefahren sind, betätigt einer von ihnen einen in der Schleusenammer angebrachten Schalthebel. Dieser löst den Schleusenvorgang aus. Bis zum Setzen des grünen Ausfahrtssignals läuft alles Weitere automatisch ab. An den Schleusenammern ist eine weitere Anzeige angebracht, die den Benutzer durch das Schleusenprogramm führt.

HINWEISE für die Benutzung von Selbstbedienungsschleusen:

Beim Einfahren in die Schleusenammer ist darauf zu achten, dass sich das Boot beim Festmachen innerhalb der gelben Kammermarkierung befinden muss. Die letzte Anforderung einer Schleusung ist in der Regel bis 20 Uhr möglich. Der Bediener des Weiterschleusungsschalters (blau) der Schleuse muss sich bis zur Ausfahrt des Bootes aus der Kammer in Reichweite der Schalter aufhalten, um im Notfall den Schleusenstopp (rot) betätigen zu können.

Für den Notfall wurde eine Rufsäule installiert. Von dort aus kann bei technischen Störungen an der Schleuse Hilfe vom Wasser- und Schifffahrtsamt angefordert werden. In besonderen Fällen kann die Feuerwehr (112) direkt gerufen werden. Interne Störungen in der Steuerungs- und Antriebsanlage werden über City-Ruf an das Service-Personal gemeldet.

8 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiff-fahrtsstraßen des Bundes - Kennzeichnungspflicht

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung - KIFzKV-BinSch.) vom 21.2.1995 darf ein Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen ist. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Kennzeichen **jederzeit deutlich lesbar und sichtbar ist**. Die ständige Sichtbarkeit muss auch während der Fahrt gewährleistet sein. Das Kennzeichen ist in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Zahlen (in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund) **außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck** anzubringen.

Diese Kennzeichnungspflicht gilt für alle Kleinfahrzeuge (Wasserfahrzeuge < 20 m Länge), ausgenommen:

- Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht als Kleinfahrzeuge gelten:
 - Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen
 - Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind
 - Fähren
 - Schubleichter
 - schwimmende Geräte
- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher“ Kennzeichnung
- Beiboote

HINWEIS:
Hier die Bestimmungen der BinSchStrO, Kapitel 2, beachten.

Sind Kleinfahrzeuge nach den genannten Vorschriften kennzeichnungspflichtig, können diese mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen werden. (Ausnahme: Wassermotorräder (Jet-Skis) müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein!)

1. Amtliche Kennzeichen

Amtliche Kennzeichen werden auf Antrag von den Wasser- und Schifffahrtsämtern zugeteilt. Sie bestehen aus einer Kombination von einem oder mehreren Buchstaben, die das ausstellende Wasser- und Schifffahrtsamt erkennen lassen sowie Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich angeschlossen werden (z.B. **BRB-HC 347** = Kennzeichen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brandenburg).

Als amtliche Kennzeichen gelten darüber hinaus auch:

- Schiffsregisternummern (Binnenschiffsregister), gefolgt von dem Kennbuchstaben **B**
- Funkrufzeichen oder IMO-Nummer (Seeschiffsregister)
- Nummer des Flaggenzertifikats, gefolgt von dem Kennbuchstaben **F**
- nach dem Landesrecht zugeteilte Kennzeichen, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannt sind
- Vermietungskennzeichen nach der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung - (BinSch-SportbootVermV), Kennbuchstabe **V**

2. Amtlich anerkannte Kennzeichen

Ein amtlich anerkanntes Kennzeichen besteht aus der Nummer des Internationalen Bootsscheins (IBS) für Wasserfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben der zugeordneten Organisation (z.B. **23648-S** = ein vom Deutschen Segler-Verband ausgestellter IBS):

- M** Deutscher Motoryachtverband e.V.
- S** Deutscher Segler-Verband e.V.
- A** Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.

Anträge auf Ausstellung eines „Internationalen Bootsscheines“ sind bei den genannten Organisationen erhältlich (Internet):
- www.dmyv.de
- www.dsv.org
- www.adac.de

HINWEIS:
Der Eigentümer hat den ausstellenden Stellen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein Name oder seine Anschrift, die im Antrag gemachten Angaben oder die Eigentumsverhältnisse geändert haben. Dies gilt auch beim Verkauf des Bootes. Der Eigentümer muss ein ungültiges oder ungültig gewordenes Kennzeichen unverzüglich entfernen oder unkenntlich machen. Dies gilt auch für abgemeldete Fahrzeuge.

3. Kennzeichnung nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Kleinfahrzeuge, die nicht mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen dauerhaft gekennzeichnet sein müssen, sind entsprechend § 2.02 BinSchStrO (mit Ausnahme der Segelsurfbretter) wie folgt zu kennzeichnen:

- a) mit ihrem Namen oder ihrer Devise.

Der Name ist auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

- b) mit dem Namen und der Anschrift ihres Eigentümers.

Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Beiboote eines Fahrzeugs müssen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen tragen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

4. Mitführen der Urkunden

Zum Nachweis über das zugeteilte Kennzeichen ist an Bord je nach Kennzeichnungsart mitzuführen:

- der vom Wasser- und Schifffahrtsamt ausgestellte Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen oder eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Ausweises;
- der Schiffsbrief oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Schiffsbrief
- das Schiffszertifikat, der amtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat oder das Sicherheitszeugnis
- das Flaggenzertifikat
- der Internationale Bootsschein

5. Wo gilt die Kennzeichnungspflicht und was gilt für Fahrzeuge mit ausländischem Heimathafen?

- Die Kennzeichnungspflicht gilt nur im Anwendungsbereich der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung und auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau.
- Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik, gilt für ihn die Kennzeichnungspflicht.
- Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz im Ausland, wird die dort vorgeschriebene Kennzeichnung mit dem Nationalitätenkennzeichen akzeptiert. Gibt es dort keine Regelung, muss das Fahrzeug mit seinem Namen und Heimathafen sowie dem Namen und der Anschrift seines Eigentümers gekennzeichnet sein.
Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d. h., dass deutsche Kennzeichen auch im Ausland akzeptiert werden.
- Für Fahrzeuge mit deutschem Kennzeichen auf ausländischen Binnengewässern gilt das jeweilige nationale Recht. Vielfach werden die deutschen Kennzeichen anerkannt. Dies ist bekannt für: Frankreich, Italien, Niederlande, Bodensee (auch schweizerische und österreichische Teile).

6. Kosten bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichen durch das WSA

■ Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises	18 Euro
■ Zuteilung des Wechselkennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises	55 Euro
■ Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Ausweises	13 Euro
■ Eintragung einer Änderung	
- Eigentumsverhältnisse	15 Euro
- Name, Anschrift, technische Angaben	10 Euro

9 Sonderbestimmungen und Verkehrsbeschränkungen für Kleinfahrzeuge

9.1 Sonderbestimmungen

1. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) - einschließlich Spreekanal - ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nicht gestattet.
2. Auf dem **Gosener Graben** ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht gestattet.
3. Kleinfahrzeuge müssen auf **Kanälen, in engen Fahrwassern** und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.
4. Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
5. Abweichend von § 3.20 brauchen Kleinfahrzeuge bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stillliegen.
6. Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stillliegen.
7. Auf dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von km 8,35 (Westhafen) bis km 12,20 (Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße) dürfen Sportfahrzeuge nicht fahren (Fahrverbot).

9.2 Segeln

Das Segeln auf Kanälen ist verboten.

Als Kanäle gelten:

1. die **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche (km 23,50),
2. die **Müggelspree** vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,39), ausgenommen Kleiner Müggelsee,

3. die **Dahme-Wasserstraße** vom Südende des Möllenzugsees (km 7,00) bis zum Nordende des Krimnicksees (km 10,30),
4. die **Notte**,
5. die **Untere Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zum Pichelsdorfer Gemünd (km 4,0),
6. die **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zur Zitadelle Spandau (km 1,0),
7. die **Müritz-Elde-Wasserstraße** von der Elbe (km 0,00) bis zur Einfahrt des Plauer Sees (km 121,00),
von der Ausfahrt des Plauer Sees (km 126,20) bis zur Einfahrt des Petersdorfer Sees (km 126,60),
von der Ausfahrt des Petersdorfer Sees (km 129,50) bis zur Einfahrt des Malchower Sees (km 130,70),
von der Ausfahrt des Fleesensees (km 139,10) bis zur Einfahrt des Kölpinsees (km 139,30),
von der Ausfahrt des Kölpinsees (km 147,00) bis zur Einfahrt der Müritz (km 149,50);
8. die **Stör-Wasserstraße** von der Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Schweriner See (km 19,90).

9.3 Stillliegen

1. Auf Seen und seeartigen Erweiterungen findet § 7.01 Nr. 1 BinSchStrO unter der Voraussetzung, dass die durchgehende Schifffahrt nicht behindert wird, keine Anwendung (siehe „Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen“).
2. **Werbellinsee**
Um der weiteren Zerstörung der Uferbefestigung und dem damit verbundenen Uferabbruch durch Stillliegen im ufernahen Bereich entgegenzuwirken, wurde das Stillliegen im ufernahen Bereich, 10 Meter von der Uferlinie bzw. Schilfkante, für alle Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen verboten.
3. **Müritz-Elde-Wasserstraße**
Auf Abschnitten dieser Wasserstraße mit einer Wasserspiegelbreite unter 40 m ist das Stillliegen verboten.

9.4 Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt/Verkehrsregelung

1. Das Befahren der **Müggelspree** von Müggelhort (km 7,44) bis Dämeritzsee (km 11,39) sowie der Wernsdorfer Seenkette ist nur Fahrgastschiffen, einzeln fahrenden Schleppern und Schubschiffen sowie Kleinfahrzeugen gestattet.
2. Auf dem **Großen Müggelsee** dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen (Fahrverbot außer



Die grundinstandgesetzte und teilneugebaute Schleuse Schöpfung, Finowfurt:
Erste Schleusung zu Berg nach der Verkehrsfreigabe im Mai 2007

halb der Fahrrinne). Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.

3. Auf folgenden Seen und seeartigen Erweiterungen dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor in der Zeit von **22 bis 5 Uhr** nicht fahren (**Fahrverbot**):

- Kleiner Müggelsee,
- Die Bänke,
- Große Krampe,
- Kalksee,
- Zernsdorfer Lanke,
- Scharfe Lanke,
- Sacrower Lanke,
- Petziensee,
- Glindowsee,
- Lehnitzsee,
- Krampnitzsee,
- Tegeler See,
- Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees ab km 10,00,
- Werbellinsee.

Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

4. Auf dem **Griebnitzkanal** zwischen dem Teltowkanal (km 0,35) und dem Stölpchen-see (km 0,95) ist
 - a) die Fahrt zu Tal nur **zu jeder vollen Stunde** bis längstens 20 Minuten nach jeder vollen Stunde,
 - b) die Fahrt zu Berg nur **zu jeder halben Stunde** bis längstens 20 Minuten nach jeder halben Stunde erlaubt; dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge mit einer Breite von nicht mehr als 2,00 m.
5. Die Fahrt durch den **Havelnebenarm** südlich der Pfaueninsel (Kladower Seestrecke) ist nur Fahrgastschiffen, Fähren und Kleinfahrzeugen gestattet.
6. Das Befahren der **Wublitz** (Potsdamer Havel) ist nur Kleinfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor gestattet.
7. Das Befahren des **Glindowsees** (Potsdamer Havel), **Lehnitzsees und Krampnitzsees** (Nedlitzer Alte Fahrt) und der **Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße** vom Pāwesiner Streng (km 17,80) bis zur Einmündung des Klinkgrabens (km 21,80) ist nur Fahrgastschiffen mit einer Länge von nicht mehr als 55 m und einer Breite von nicht mehr als 8 m und Kleinfahrzeugen gestattet.



In der Schleuse Woltersdorf

10 Wasserski/Wassermotorräder

10.1 Wasserskilaufen

(Wasserskiverordnung - vom 17. Januar 1990, in der jeweils aktuellen Fassung)

Das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen **ist nur auf den festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen erlaubt**. Dies gilt auch für Betätigungen, bei denen Personen, von einem Fahrzeug gezogen, ohne Wasserski oder auf sonstigen Gegenständen (z.B. Banane, Reifen) über das Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug.

Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wasserskiläufer gekennzeichnet (Zeichen E.17 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung).



Darüber hinaus sind die meisten Wasserskistrecken zusätzlich mit schwimmenden Schifffahrtszeichen gekennzeichnet, um die Länge, Breite und den Abstand der Wasserskistrecken zum Ufer eindeutig festzulegen (weiße Tonnen mit Toppsymbolen E.17).

- Der Wasserskiläufer hat eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung zu verwenden. Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskiläufers über
 1. ausreichenden Auftrieb,
 2. ausreichenden Aufprallschutz und
 3. ausreichende Bewegungsfreiheit verfügt.
- Es ist erlaubt, einen oder mehrere Wasserskiläufer hinter einem Boot zu ziehen.
- Die herkömmliche Variante des Ziehens **eines** Wasserskiläufers an einer seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stange ist erlaubnisfrei.
- Erlaubnispflichtig ist aus Sicherheitsgründen das Ziehen von **mehreren** Läufern an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder Vorrichtungen, sowie das Drachen- oder Fallschirmfliegen (Parasailing) über dem Wasser.
- Diese Vorrichtungen müssen entfernt oder eingeholt sein, sobald das Fahrzeug die Wasserskistrecke verlässt.
- Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es
 1. ausreichenden Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen.,
 2. über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können.

Ein Wassermotorrad darf als ziehendes Fahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es zusätzlich zu den genannten Anforderungen über ausreichende Kippstabilität verfügt und sein Typ in der amtlichen Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung aufgeführt ist.

Diese Liste ist im Verkehrsblatt Heft 6 – 2003, Seite 141 bekannt gemacht. Die amtliche Liste wird bei Bedarf aktualisiert, sie ist auch im Internet verfügbar (www.elwis.de).



Wanderrudern auf der Oberen Havel-Wasserstraße

Übersicht über die zum Wasserskilaufen freigegebenen Wasserflächen und Zeiten auf den Binnenschiffahrtsstraßen im Bereich der WSD Ost

Binnenschiffahrtsstraße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
Elbe 71,30-72,60	u. Wildberg	linke Stromseite
110,50-111,50	u. Riesa	nur linke Stromseite, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
155,60-156,60	u. Torgau	
168,50-169,90	o./u. Elsnig	linke Stromseite
238,00-239,00	u. Coswig (Anhalt)	rechte Stromseite vom 1.4.-15.10. jeden Jahres
304,00-306,00	u. Glinde	rechte Stromseite vom 1.5. bis 30.9. jeden Jahres
322,20-323,00	Magdeburg-Buckau	
Elbe: 452,5 – 453,5	o. Wittenberge	täglich von 8 bis 18 Uhr vom 1.6. bis 15.9. jedes Jahres
487,20-489,20 525,50-527,50 533,50-535,50 552,30-554,00 563,50-566,00	o./u. Vietze u. Hitzacker o. Neu-Darchau u. Bleckede u. Barförde	jeweils am linken Ufer zwischen der Verbindungslinie der Bühnenköpfe und einer Linie, die 100 m parallel verläuft
566,50-568,85	o. Lauenburg	nur rechte Stromseite
584,00-585,00	o. Wehr Geesthacht	rechte Stromseite, 100 m parallel zum Deckwerk, Wehrbereich gesperrt. Lebensgefahr am Wehr!
586,20-587,50	u. Wehr Geesthacht	Wehrbereich gesperrt. Lebensgefahr am Wehr!
600,00-603,00	u. Hoopte bis Fliegenberg	
Untere Havel-Wasserstraße 8,80-9,50	u. Insel Lindwerder	parallel zur Havelchaussee, 150 m breit

Binnenschifffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
Untere Havel-Wasserstraße 38,30-39,00	u. Ketzin-Unterfeuer	9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 21 Uhr Trebelsee
56,17	o. Spitze Pappeleck	9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr km 3,3-4,3 des Großen Beetzsees
63,37	o. Insel Kienwerder	9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr km 3,0-3,8 des Mörserschen Sees
75,20-75,80	o. Tieckow-West	
111,85	o. Hohennauen	km 3,6 bis km 4,1 der Hohennauener Wasserstraße rechtes Ufer 9 Uhr bis 12 Uhr 15 Uhr bis 18 Uhr
Potsdamer Havel 8,50-9,50	u. Eisenbahnbrücke	Großer Zernsee Werder 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
21,05-21,30	o. Eisenbahnbrücke	Templiner See Potsdam 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 21 Uhr
Havel-Oder-Wasserstraße 4,00	Tegeler See	400 m x 100 m im Tegeler See
Obere Havel-Wasserstraße		generell: 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
55,80-57,00	u. Himmelpfort	Stolp See
73,75-74,50	o. Priepert	Großer Priepertsee
85,80-87,00	o. Groß-Trebbow	Woblitz-See
Templiner Gewässer 19,10-20,00	o./u. Templin	Fährsee, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr

Binnenschifffahrts- straße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb u. = unterhalb	Bemerkungen
Müritz-Havel-Wasserstraße 14,50	Diemitz	Nordufer Vilzsee, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
23,30-24,50	o./u. Mirow	Mirower See, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
Müritz-Elde-Wasserstraße		generell: 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr, ab Windstärke 4 Nutzung nicht mehr möglich
nördl. 126,20	östl. Plauer Werder	Plauer See
138,00-139,00	u. Mole Görenkanal bis nördl. vor Unter-Gören	Fleesen See
154,30-156,30	südl. Schloß Klink bei Sembzin	Müritz
158,00	1.500 m x 500 m	Müritz südl. Einfahrt Sietow
Stör-Wasserstraße 28,00-28,30	u. Fahrt zum Hafen Schwerin	Ziegelsee, 800 m in N/S-Richtung, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr
32,50-35,00	Retgendorf in Richtung Rampe	Schweriner See, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 20 Uhr, ab Windstärke 4 Nutzung nicht mehr möglich
Werbelliner Gewässer 17,10-17,80	o. Altenhof	Werbelliner Ostufer, 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr

10.2 Wassermotorräder

(Wassermotorräder-Verordnung - vom 31. Mai 1995 in der jeweils aktuellen Fassung)

Das Fahren von Wassermotorrädern (**Wassermotorräder sind Kleinfahrzeuge**), die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden, ist im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost nur auf folgenden festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen erlaubt:

Elbe

km 194,60 - km 196,50 - Raum Wartenburg - rechte Stromseite

km 224,00 - km 225,00 - Raum Appollensdorf - rechte Stromseite

km 307,50 - km 309,00 - Raum Schönebeck

km 376,00 - km 377,50 - Raum Grieben/Schelldorf - rechte Stromseite



Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wassermotorrad gekennzeichnet (Zeichen E.22 – BinSchStrO).

Darüber hinaus ist das Fahren nur zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche und für Touren- und Wanderfahrten unter Beibehaltung eines klar erkennbaren Geradeauskurses und unter Einhaltung der auf der jeweiligen Wasserstraße geltenden Höchstgeschwindigkeiten gestattet. Das typische Figurenfahren darf nur auf den ausgewiesenen Wasserflächen betrieben werden.

Der Einsatz als ziehendes Fahrzeug im Sinne der Wasserskiverordnung ist auf den durch Tafelzeichen E.17 freigegebenen Strecken und Wasserflächen gestattet.

Rettungseinsätze mit Dienstfahrzeugen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften und Dienstseinsätze mit Dienstfahrzeugen des öffentlichen Dienstes sind ebenfalls gestattet.

Das Führen von Wassermotorrädern unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Der Betrieb ist grundsätzlich in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang erlaubt. Die Sicht muss mehr als 1000 m betragen.
2. Der Motor muss sich beim Überbordgehen des Fahrers entweder automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrtstufe zurückschalten, wobei das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlagen muss.
3. Fahrer und Begleitperson müssen geeignete Schwimmhilfen tragen.
4. An den Wassermotorrädern müssen gut lesbare amtliche Kennzeichen angebracht sein, die von einem Wasser- und Schifffahrtsamt zugeteilt werden.

5. Der Fahrer des Wassermotorrades mit mehr als 3,68 kW (5 PS) Antriebsleistung muss über einen entsprechenden Sportbootführerschein-Binnen verfügen, der auf Verlangen z.B. der Wasserschutzpolizei zur Prüfung auszuhändigen ist.

6. Auf den freigegebenen Wasserflächen dürfen die Fahrer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen, wie Slipanlagen oder Rampen, oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.

10.3 Charterbescheinigung

gemäß § 9 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSch-SportbootVermV)

Grundsätzlich benötigt der Bootsführer für das Befahren von Binnenschifffahrtsstraßen das erforderliche Befähigungszeugnis für die jeweilige Bootsgröße.

Für die Fahrt auf einigen Binnenschifffahrtsstraßen ist es jedoch möglich, dass Vermietungsunternehmen die **Charterbescheinigung** ausstellen.

Damit darf ein gemietetes Sportboot auch ohne den vorgeschriebenen Sportbootführerschein-Binnen geführt werden.

Dies gilt jedoch nur für Sportboote mit bestehender Haftpflichtversicherung und mit einer **Länge < 15 m**, deren **Höchstgeschwindigkeit auf 12 km/h** begrenzt ist und die **maximal für 12 Personen** zugelassen sind.

Die Ausstellung einer Charterbescheinigung durch den Vermieter setzt eine mindestens dreistündige theoretische und praktische Einweisung des Sportbootführers in Revier und Boot voraus.

Die Charterbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten und kein Ersatz für den amtlichen Sportbootführerschein-Binnen.

Sie hat lediglich den Charakter einer amtlich anerkannten Bescheinigung über die Befähigung des Sportbootführers für das jeweilige Sportboot, dieses im jeweils konkreten Einzelfall unter Beschränkungen, insbesondere Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter, zu führen.

Das Vermietungsunternehmen darf eine Charterbescheinigung nur ausstellen:

- zur Fahrt auf den dafür festgelegten Binnenschifffahrtsstraßen (siehe Übersicht S. 69),
- für Sportboote, die über fest eingebaute Schlafplätze verfügen und die Anforderungen nach Anlage 7 (BinSch-SportbootVermV) erfüllen,
- an Personen,

- deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit nicht offensichtlich ausgeschlossen ist,
- über deren für die zu befahrende Binnenschiffahrtstraße und das zu fahrende Sportboot ausreichende Befähigung sich das Unternehmen vergewissert und eine Einweisung nach Maßgabe der Anlage 4 (BinSch-SportbootVermV) durchgeführt hat. Dazu gehört u.a. die spezielle Einweisung in das gemietete Fahrzeug bzgl. des Steuerstandes, der Ausrüstung des Oberdecks und der Ausstattung des Innenbereiches.

Das Unternehmen und dessen örtlich Bevollmächtigter gelten neben dem Sportbootführer als weitere Verantwortliche für dessen Pflichten.

Der Sportbootführer muss die in der Charterbescheinigung eingetragenen Beschränkungen beachten.

Binnenschiffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen Anlage 5 und 6 (BinSch-SportbootVermV)

lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
1	Peene	2,50 (Malchin)	a) 34,9 (Demmin) b) 104,60 (Peenestrom) für Inhaber des Sportbootführerscheins-See oder eines gleichgestellten Befähigungszeugnisses	Kummerower See: 3)
2	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)			
2.1	Stör-Wasserstraße	0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmündung in den Schweriner See)	
2.2	Stör-Wasserstraße	19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	3) 6) 9)
2.3	MEW	0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	
2.4	MEW - Plauer See	121 (Beginn Plauer See)	126 (Lenz)	3) 6) 9) 10) 11)
2.5	MEW	126 (Lenz)	152,50 (Klink an der Müritz)	3) 6) 9)
2.6	MEW	152,50 (Klink an der Müritz)	167 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	3) 9) 10) 12) 13)
2.7	MEW	167 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	180 (Buchholz)	
3	Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) mit Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 24.01 Buchstabe b der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)	0,0	31,8	
4	Untere Havel-Wasserstraße (UHW)			
4.1	Potsdamer Havel (PHv) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gem. § 22.01 Buchstabe a der BinSchStrO	28,0 (Babelsberger Enge)	0,0 (Einmündung in die UHW)	14) 15) Schwielowsee: 3)
4.2	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gem. § 22.01 Buchstabe a der BinSchStrO einschl. Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	56,0 (Brandenburg)	67,5 (Plaue)	4) 14) 15) Brandenburger Niederhavel: 1) Silokanal: 2) Plauer See: 3); km 63,2 - km 67,0: 7); Kreuzungsbe- reich bei km 56 und km 67: 8)

lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
4.3	UHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 22.01 Buchstabe a der BinSchStrO	67,5 (Plaue)	145,8 (Havelberg)	5) 14) 15)
4.4	Untere Havel Mündungsstrecke mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gem. Buchstabe a der BinSchStrO	145,8 (Havelberg)	156,0 (Quitzebel)	5) 14) 15)
5.1	Obere Havel-Wasserstraße (OHV) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 24.01 Buchstabe a der BinSchStrO	15,9 (Schleuse Zehdenick)	94,4 (Hafen Neustrelitz)	
5.2	OHW mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 24.01 Buchstabe a der BinSchStrO	Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	15,9 (Schleuse Zehdenick)	14)
6	Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)			14)
6.1	Finowkanal	89,3 (Schleuse Liepe)	57,37 (Zerpenschleuse)	
6.2	Werbelliner Gewässer	4	19,8	
7	Rüdersdorfer Gewässer mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 21.01 Buchstabe d der BinSchStrO	0	3,78 (Schleuse Woltersdorf)	14)
8	Dahme-Wasserstraße mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 21.01 Buchstabe e der BinSchStrO	10,3	26,04	
9	Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)			
9.1	Gosener Kanal		Gesamtstrecke	14)
9.2	Seddinsee		Gesamtstrecke	14)
9.3	Neuhauser Speisekanal		Gesamtstrecke	
9.4	Drahendorfer Spree		Gesamtstrecke	
10	Saale	89,2 (Schleuse Trotha)	115,22 (Rischmühlenschleuse)	14)
11	Saar	87,6	dt.-franz. Grenze	
12	Lahn	70	137,07 (Hafen Lahnstein)	14)

- 1) Fahrerlaubnis
- 2) Fahrverbot
- 3) Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort
- 4) Fahrverbot, wenn der Inhaber der Charterbescheinigung nicht mindestens 2 Tage Fahrpraxis seit Antritt der Fahrt nachweisen kann
- 5) Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm
- 6) Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne
- 7) Durchfahrt nur am jeweils äußersten Rand der Fahrrinne (Tonnenstrich)
- 8) Das Überqueren der UHW ist nur erlaubt, wenn dies sicher möglich ist. Der Inhaber der Charterbescheinigung hat sich vor dem Überqueren der UHW von der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße in Richtung Brandenburger Niederhavel mit der Vorstadtschleuse Brandenburg in Verbindung zu setzen und zu erfragen, ob die UHW frei ist.
- 9) Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
- 10) Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor Einfahrt (Wind, Wetter)
- 11) Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt
- 12) Fahrt nur entlang der Fahrinnenbezeichnung des westlichen Ufers
- 13) Telefonische Meldung beim Unternehmen am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung
- 14) Eignung wird bis zum 30. April 2009 erprobt.
- 15) Für das Befahren mit Charterbescheinigung, ab dem 1. April 2006 freigegeben

Anlage 7 (BinSch-SportbootVermV)

Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen

1. Bestehen einer Haftpflichtversicherung
2. Länge < 15 m
3. Höchstgeschwindigkeit begrenzt auf 12 km/h
4. Personenzahl 12, jedoch nicht mehr als im Bootszeugnis zugelassen
5. Ausrüstung:
 - für jede zugelassene Person eine Rettungsweste an Bord
 - 1 tragbarer Feuerlöscher, wenn nicht im Bootszeugnis eine größere Zahl vorgeschrieben ist
 - zulassungsfreie Signalmittel
 - Rettungsring mit Sicherheitsleine
 - 2 Paddel, Bootshaken, Verbandskasten
 - Tafel/Aufkleber über Verkehrsvorschriften
 - amtliche Karten/Handbücher oder Merkblätter für die zu befahrende Binnenschiff-fahrtstraßen
 - Merkblatt Verhalten in Schleusen, bei Selbstbedienungsschleusen zusätzliche Be-dienungsanleitung
 - Ausstattung mit einem mobilen Telekommunikationsgerät (Handy) – nur wenn in Anlage 5 (BinSch-SportbootVermV) telefonische Kommunikation ausdrücklich vorgeschrieben

11 Nautische Informationen

1. Jeder Schiffsführer kann sich vor Fahrtantritt über die Bedingungen und Verhält-nisse auf den Wasserstraßen mit Hilfe von Videotext-Tafeln der ARD informieren, um die erforderlichen Reisevorbereitungen zu treffen.

Inhalt der Videotext-Tafeln:

- Tafel 192 - Wasserstände / Pegelstände
 - Tafel 193 - Wasserstände (Vorhersage)
 - Tafel 194 - Fahrrinntiefen / Tauchtiefen / Sperrungen
2. Um den gestiegenen Anforderungen an ein erweitertes Informationsangebot im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gerecht zu werden,

wurde das **System ELWIS** (Elektronisches Wasserstraßen Informations System) entwickelt.

Dieses System schafft für den Skipper die Möglichkeit, aktuell und schnell an für ihn relevante Daten und Informationen über das Medium Internet zu kommen.

Mit diesem elektronischen Wasserstraßen-Informationssystem erhält der Benutzer die Möglichkeit, textbasierte und/oder grafikbasierte Inhalte abzurufen.

Inhalt der Internetseiten:

- Nachrichten für die Binnenschifffahrt,
- Gewässerkundliche Informationen,
- Schifffahrtsrecht/Schiffsuntersuchung,
- Verkehrswirtschaftliche Informationen,
- Daten und Fakten der Binnenwasserstraßen,
- Verkehrsstatistik,
- Freizeitschifffahrt,
- Adressen und Sonstiges,
- Organisationen und Behörden
- Elwis-Abo

Internetadresse: www.elwis.de

3. Nach wie vor hat der Schiffsführer die Möglichkeit, sich mit Hilfe des **Nautischen In-formationsfunks (NIF)** über Ereignisse, Verkehrsregelungen, Havarien und Schlei-sensperrungen zu informieren.



Unterwegs in der Stadtstrecke Magdeburg

12 Kitesurfen

(Vorschrift zum Kitesurfen in Kapitel 8 BinSchStrO – neu)



E.24

Kitesurfstrecke

Jede Betätigung, bei der eine Person von einem Drachen gezogen auf einem Surfbrett, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten.

In ihrem Verantwortungsbereich kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost das Kitesurfen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die für das Kitesurfen freigegebenen Strecken sind durch das Tafelzeichen E.24 gekennzeichnet.

Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.24 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecke an. In den Amtsbereichen der WSD Ost sind das die nachstehenden Strecken:

WSA Lauenburg

- Müritz Elde-Wasserstraße, km 163,0 - Müritz-See (re. Ufer zwischen Tonne 30 und Tonne 32, nahe der Absperrtonnen zum Nationalpark, Probebetrieb)
- Müritz-Elde-Wasserstraße, km 139,0 - Fleesensee (li. Ufer bei Untergöhrnen)

Die Strecken sind an den Eckpunkten durch weiße Tonnen mit Toppzeichen E.24 gekennzeichnet.

WSA Berlin

- Scharmützelsee (Storkower Gewässer) zw. km 23,3 und km 31,0

Die Strecke verläuft im genannten Bereich vom linken zum rechten Ufer und ist mit den Tafelzeichen E.24 und Pfeilen, die angeben in welcher Richtung die Hauptzeichen gelten, gekennzeichnet.

WSA Brandenburg

- Potsdamer Havel (u. Caputh) km 16,2 re. Ufer außerhalb der Fahrrinne
- Untere Havel-Wasserstraße (o. Brandenburg OT Plaue) km 65,5 re. Ufer außerhalb der Fahrrinne
- Untere Havel-Wasserstraße (o. Hohennauen); km 3 der Hohennauener Wasserstraße außerhalb der Fahrrinne

13 Sicherheitshinweise für Wassersportler

Fahrzeugführer

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse kritisch ein. Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst am Tage praktische Erfahrungen in geschützten Gewässern, die nur wenig von Fahrzeugen der Berufsschifffahrt befahren werden.

Unterrichten Sie Ihre Besatzung und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen. Achten Sie darauf, dass sich Ihre Besatzung und Gäste sicher an Bord bewegen, Arme und Beine nicht außenbords hängen lassen und auf Segelbooten den Gefahrenbereich des Großbaums meiden. Bestimmen Sie und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Ihren Vertreter.

Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Manövriereigenschaften und den Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut. Fahrzeug und Einrichtungen müssen sich in einem fahr- und funktionsstüchtigen Zustand befinden.

Sicherheitsausrüstung

Rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit geeigneten Rettungsmitteln aus. Rettungswesten für Personen, geeignete Mittel zur Brandbekämpfung, Signalmittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Mittel zum Lenzen (Pumpe, Eimer, Ösfaß)

Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet. Machen Sie sich mit den Schifffahrtsvorschriften vertraut. Studieren Sie das entsprechende Kartenmaterial und nautische Veröffentlichungen.

Wetter

Unterrichten Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetterverhältnisse. Treten Sie nie eine Fahrt an, ohne den Wetterbericht gehört zu haben und beobachten Sie die Wetterentwicklung.

Nebel

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel. Werden Sie von Nebel oder schlechter Sicht überrascht, umgehend Fahrwasser und Schifffahrtswege verlassen, zum eigenen Schutz einen sicheren Ort aufsuchen, auf Schallsignale achten.

Berufsschifffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschifffahrt fern. Halten Sie sich rechts im Fahrwasser.

Segelfahrzeuge

Vorsicht beim Kreuzen. Berufsschifffahrt nicht behindern, weichen Sie eindeutig erkennbar aus.

Ausguck

Halten Sie stets gehörig Ausguck. Zur Verhinderung von Kollisionen, zum Erkennen treibender Gegenstände oder anderer Gefahren. Durch Ihre Aufmerksamkeit können Sie Notlagen anderer Sportfahrzeuge entdecken und Hilfe leisten.

Mann über Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie die Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen.

14 Ahndung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Binnenschiffahrtsstraßen auf der Grundlage des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges

(BVKatBin-See)

Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog dient dem Zweck, eine möglichst gleichmäßige Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, die auf oder an Binnen- und auf Seeschiffahrtsstraßen durch Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes begangen werden.

Im Hinblick auf die gerade bei kleineren Sportbooten nicht unproblematische Einschätzung der gefahrenen Geschwindigkeit und der daraus resultierenden schwierigen Nachvollziehbarkeit einer geringen Geschwindigkeitsüberschreitung wird durch die Wasserschutzpolizei eine Toleranzspanne für Sportboote mit Antriebsmaschine berücksichtigt. Für die Überschreitung bei geringen Höchstgeschwindigkeiten (weniger als 9 km/h) wird diese Toleranzspanne nicht angewandt.

Im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost kommen zur Ermittlung der gefahrenen Geschwindigkeit nachstehend genannte Messmethoden zur Anwendung:

- Laser-Geschwindigkeitsmessung,
- Schiffsradarmessung,
- Mess-Stopp-Verfahren (Peillinien- und Streckenverfahren),
- Messung durch Hinterherfahren mit geeichtem Messboot.

HINWEIS:

Passen Sie Ihre Geschwindigkeit den Verkehrsbedingungen und Sichtverhältnissen an! Beachten Sie Tempolimits und Geschwindigkeitsbegrenzungen, die vor Ort durch Tafeln oder Schifffahrtszeichen angezeigt werden, auch wenn grundsätzlich eine andere Geschwindigkeit für die Schifffahrtsstraße gilt!



Sportboote passieren die Kanalbrücke zusammen und hinter der Berufsschifffahrt.



Auf der Spree-Oder-Wasserstraße in Berlin

15 Zuständige Behörden

15.1 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg
Telefon: 0391/2887-0
Telefax: 0391/2887-30 30
E-Mail: poststelle@wsd-o.wsv.de
www.wsd-ost.wsv.de

Wasser- und Schifffahrtsämter

Dresden

Moritzburger Straße 1
01127 Dresden
Telefon: 0351/8432-50
Telefax: 0351/848 90 20
E-Mail: poststelle@wsa-dd.wsv.de
www.wsa-dresden.wsv.de

Magdeburg

Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
Telefon: 0391/530-0
Telefax: 0391/530 24 17
E-Mail: poststelle@wsa-md.wsv.de
www.wsa-magdeburg.de

Lauenburg

Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
Telefon: 04153/558-0
Telefax: 04153/558-448
E-Mail: poststelle@wsa-lauenburg.wsv.de

Brandenburg

Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381/26 60
Telefax: 03381/26 63 21
E-Mail: post@wsa-brb.wsv.de
www.wsa-brandenburg.wsv.de

Berlin

Mehringdamm 129
10965 Berlin
Telefon: 030/69532-0
Telefax: 030/69532-201
E-Mail: post@wsa-b.wsv.de
www.wsa-b.de

Eberswalde

Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
Telefon: 03334/276-0
Telefax: 03334/276-171
E-Mail: post@wsa-ebw.wsv.de
www.wsa-eberswalde.de

Weitere Informationen über die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erhalten Sie auch im Internet unter folgender Adresse: www.wsv.de

15.2 Wasserschutzpolizeien der Länder

Der Polizeipräsident in **Berlin**
Direktion Zentrale Aufgaben
Referat Wasserschutzpolizei
Baumschulenstraße 1
12437 Berlin
Telefon: 030/4664 983 002
Telefax: 030/ 4664 983 499
Diensthabender der Wache 4
Telefon: 030/4664 983 460

Polizeipräsidium **Potsdam**
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331/283-02
Telefax: 0331/283-33 51

Polizeipräsidium **Frankfurt/Oder**
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335/561-0
Telefax: 0335/561-31 29

Wasserschutzpolizei **Hamburg**
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Telefon: 040/42 86 50 31
Telefax: 040/42 86 65 019

Wasserschutzpolizeidirektion
Mecklenburg-Vorpommern
Schiffbauerring 59
18109 Rostock
Telefon: 0381/1236-0
Telefax: 0381/123 63 34

Wasserschutzpolizeiamt
Niedersachsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Telefon: 0441/799-0
Telefax: 0441/799 30 70

Landespolizeidirektion
Zentrale Dienste **Sachsen**
Fachdienst Wasserschutzpolizei
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Telefon: 0351/850 14 41
Telefax: 0351/850 11 06

Polizeidirektion Magdeburg
Wasserschutzpolizei des Landes
Sachsen-Anhalt
Markgrafenstraße 12
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/546-0
Telefax: 0391/546 25 22

Wasserschutzpolizeidirektion
Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166
24116 Kiel
Telefon: 0431/160-0
Telefax: 0431/160-6129

16 Öffentliche Sportbootliegestellen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin

Nr.	Wasserstraße, Kilometer, Ufer	Lage
1	SOW km 23,70, linkes Ufer, Insel der Jugend	Bln.-Treptow
2	Spk km 1,60, linkes Ufer, zwischen Roßstraßenbrücke und Grünstraßenbrücke	Bln.-Mitte
3	SOW km 16,10, rechtes Ufer, oberhalb Weidendammer Brücke	Bln.-Mitte
4	SOW km 15,30 – km 15,60, rechtes Ufer, Schiffbauerdamm (Als Liegestelle vorgesehen, Inbetriebnahme wird gesondert bekanntgegeben.)	Bln.-Mitte
5	SOW km 12,10, rechtes Ufer, Bundesratsufer	Tiergarten
6	SOW km 8,20, linkes Ufer, oberhalb Schlossbrücke	Bln.-Charlottenburg
7	LwK km 7,40, rechtes Ufer, Urbanhafen	Bln.-Kreuzberg
8	LwK km 9,80 rechtes Ufer, unterhalb Wiener Brücke	Bln.-Kreuzberg
9	DaW km 0,30, linkes Ufer, Schmöckwitz, oberhalb Brücke	Bln.-Köpenick
10	UHW km 0,02 – km 0,04, linkes Ufer, oberhalb der Charlottenbrücke	Bln.-Spandau
11	TeK km 15,355 - km 15,420, rechtes Ufer, unterhalb der Eugen-Kleine-Brücke	Bln.-Steglitz
12	RüG km 1,49, rechtes Ufer, unterhalb der Straßenbrücke Erkner	Erkner

Abkürzungen: SOW Spree-Oder-Wasserstraße SpK Spreekanal
LwK Landwehrkanal TeK Teltowkanal
DaW Dahme-Wasserstraße RüG Rüdersdorfer Gewässer
UHW Untere Havel-Wasserstraße


Die genannten öffentlichen Sportbootliegestellen werden nicht bewirtschaftet. Eine Hausmüllentsorgung ist somit nicht vorgesehen, und es erfolgt auch keine Versorgung mit Wasser und Strom. Bitte helfen Sie mit, dass keine Abfälle zurückgelassen werden, und nutzen Sie auch im Interesse der Umwelt die Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Hausmüllentsorgung zum Beispiel in Ihrem Bootshaus oder an den entsprechenden Schleusen. Die Liegedauer ist auf **maximal 24 Stunden** begrenzt. Für längere Aufenthalte wenden Sie sich bitte an Bootshäuser oder Marinas.

Öffentliche Sportbootliegestellen und Verkehrsbeschränkungen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schiffsamtes Berlin

Auf der Spree-Oder-Wasserstraße (Kanzleramtssteg) km 14,1 bis zur Oberbaumbrücke (km 20,7) – einschließlich Spreekanal – ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nicht gestattet.

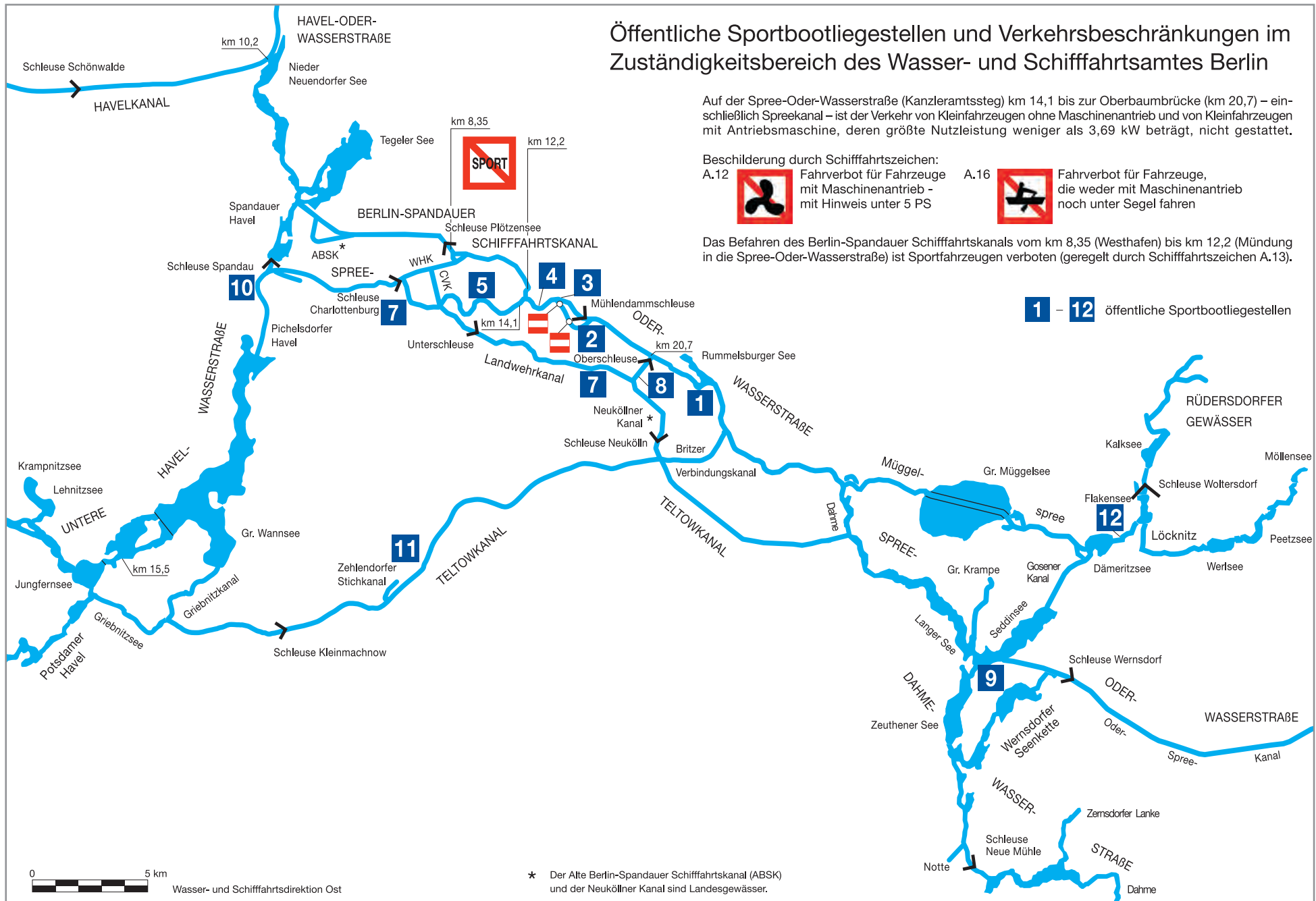
Beschilderung durch Schiffsfahrtszeichen:

A.12  Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb – mit Hinweis unter 5 PS

A.16  Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren

Das Befahren des Berlin-Spandauer Schiffsfahrtskanals vom km 8,35 (Westhafen) bis km 12,2 (Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße) ist Sportfahrzeugen verboten (geregelt durch Schiffsfahrtszeichen A.13).

1 – 12 öffentliche Sportbootliegestellen



0 5 km
Wasser- und Schiffsamtsdirektion Ost

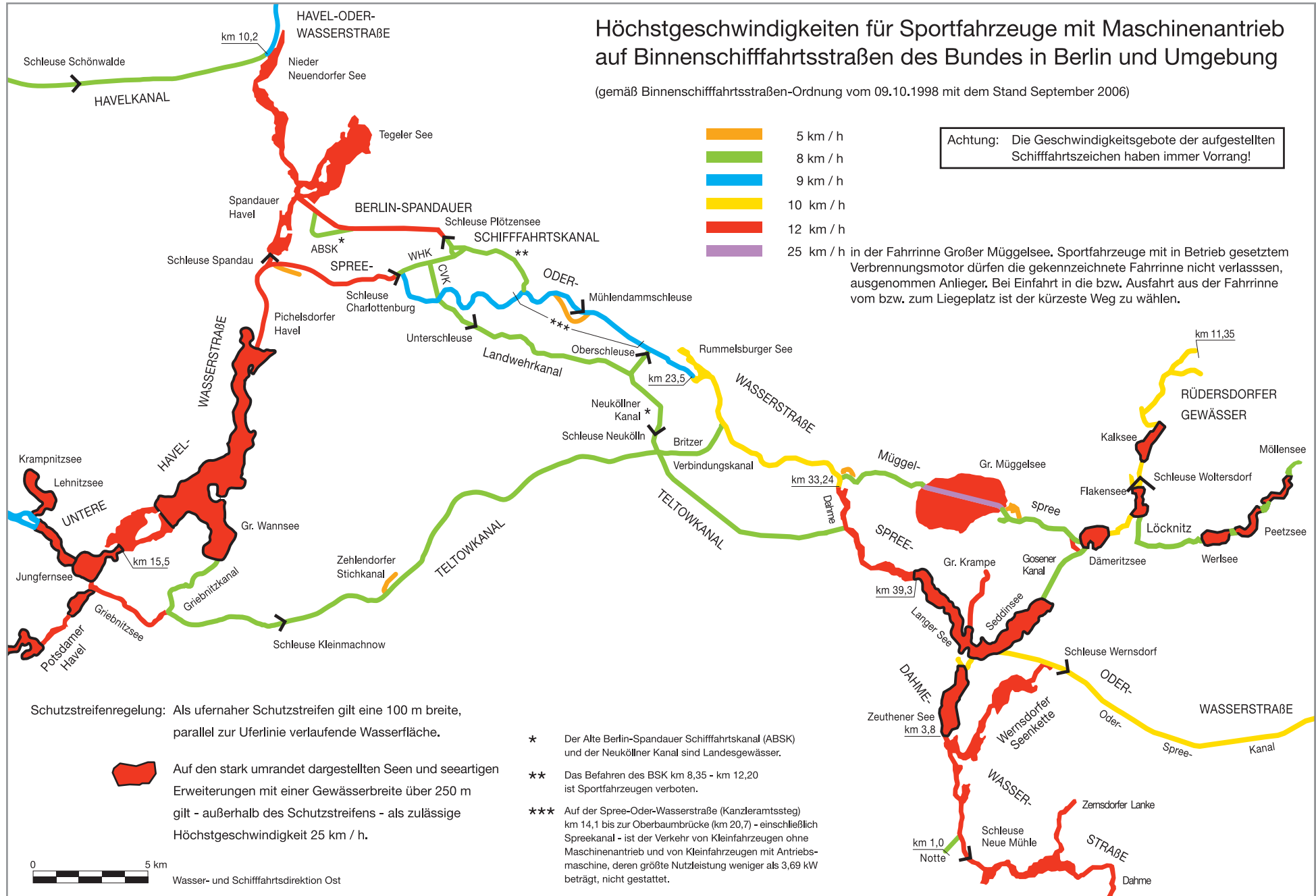
* Der Alte Berlin-Spandauer Schiffsfahrtskanal (ABSK) und der Neuköllner Kanal sind Landesgewässer.

Höchstgeschwindigkeiten für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes in Berlin und Umgebung

(gemäß Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 09.10.1998 mit dem Stand September 2006)

Achtung: Die Geschwindigkeitsgebote der aufgestellten Schifffahrtszeichen haben immer Vorrang!

- 5 km / h
- 8 km / h
- 9 km / h
- 10 km / h
- 12 km / h
- 25 km / h in der Fahrrinne Großer Müggelsee. Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor dürfen die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen, ausgenommen Anlieger. Bei Einfahrt in die bzw. Ausfahrt aus der Fahrrinne vom bzw. zum Liegeplatz ist der kürzeste Weg zu wählen.



Schutzstreifenregelung: Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite, parallel zur Uferlinie verlaufende Wasserfläche.

Auf den stark umrandet dargestellten Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite über 250 m gilt - außerhalb des Schutzstreifens - als zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km / h.

- * Der Alte Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal (ABSK) und der Neuköllner Kanal sind Landesgewässer.
- ** Das Befahren des BSK km 8,35 - km 12,20 ist Sportfahrzeugen verboten.
- *** Auf der Spree-Oder-Wasserstraße (Kanzleramtssteg) km 14,1 bis zur Oberbaumbrücke (km 20,7) - einschließlich Spreekanal - ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nicht gestattet.

0 5 km
Wasser- und Schifffahrtsrichtung Ost



Herausgeber:
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg
Telefon: 0391 – 28 87-0
Telefax: 0391 – 28 87-30 30
E-Mail: poststelle@wsd-o.wsv.de
www.wsd-ost.wsv.de

Text:
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Gestaltung/Herstellung:
B Plus Kommunikationsdesign, Berlin
Bildnachweis:
WSD Ost, WNA Magdeburg
LUFTBILD & PRESSEFOTO
D. Laubner
Titelfotos (v.l.n.r.):
Untere Havel-Wasserstraße
Ausbringen von Schifffahrtszeichen
Wasserstraßenkreuz Magdeburg, Vorland-
brücke
Spree-Oder-Wasserstraße in Berlin
Schleuse Lauenburg
Schleuse Kleinmachnow, Oberhaupt
Sportschifffahrt im Bereich Potsdam
Elbe in der Sächsischen Schweiz, Bastei
Rücktitel:
Blick über das Wasserstraßenkreuz
Magdeburg

Ausgabe: Mai 2007

Diese Druckschrift wird im Rahmen
der Öffentlichkeitsarbeit der
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
kostenlos herausgegeben.

